

ZG_OBERGERICHT S2 2023 30 vom 25. April 2024

ZG Obergericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_s2_2023_30

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2023 30 du 25 avril 2024

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2023 30 del 25 aprile 2024

Regeste

ungetreue Geschäftsbesorgung, Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, versuchte Nötigung | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SE Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Berufungsfristen, Antrag auf Rückweisung

E. 1.1

der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 Abs. 2 StGB (in Bezug auf die Dokumente "Erfolgsrechnung inkl. Budget 2018, S. _____ AG / T. _____" und "Erfolgsrechnung Budget 2019, S. _____ AG / T. _____");

E. 1.1.1

Gemäss der Vorinstanz habe H. _____ die Dokumente Nr. 1 und Nr. 4-11 von J. _____ erhalten und diese mit J. _____ als externen Berater besprochen. H. _____ habe die Dokumente verwendet, um damit einen Investitionsplan für den Verwaltungsrat der V. _____ AG erstellen zu können. Er habe damit den objektiven und subjektiven Tatbestand der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses in der Tatbestandsvariante des Ausnutzens gemäss Art. 162 Abs. 2 StGB mehrfach erfüllt (OG GD 1 E. IV.6. Ziff. 6.2.1-6.2.4 S. 49 f.).

E. 1.1.2

Gemäss der Vorinstanz habe J. _____ ebenfalls die Dokumente Nr. 1 und Nr. 4-11, die er von B. _____ zugesendet erhalten habe, benutzt, indem er zusammen mit H. _____ den business case erarbeitet habe. Er habe damit den objektiven und subjektiven Tatbestand der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses in der Tatbestandsvariante des Ausnutzens gemäss Art. 162 Abs. 2 StGB mehrfach erfüllt (OG GD 1 E. IV.7. Ziff. 7.3.1-7.3.3

Seite 53/74 S. 50).

E. 1.2

der Gehilfenschaft zur Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB;

E. 1.3

der versuchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB."

Seite 73/74 2. Die Berufung des Beschuldigten wird im Hauptpunkt abgewiesen. 3. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit den Dokumenten (1.) Erfolgsrechnung inkl. Budget 2017, S. _____ AG / T. _____; (2.) Budgetentwurf 2019 Materialaufwand und (3.) Reglemente und Vertragsbeilagen zu den Arbeitsverträgen der T. _____-Mitarbeitenden freigesprochen. 4. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen

E. 1.3.1

Es trifft nicht zu, dass eine "Nicht-Partei" am Strafverfahren teilnahm. Gemäss den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz ist die Parteistellung der S. _____ AG erst im Zeitpunkt ihrer Fusion mit der X. _____ AG am 4. Juli 2023 erloschen. Drei Monate zuvor, am

E. 1.3.2

Der Auffassung der Verteidigung des Beschuldigten J. _____, dass eine Privatklägerstellung für das gesamte Verfahren rückwirkend wegfallen, wenn eine Auflösung der Gesellschaft erfolge, ist nicht überzeugend. Dass eine natürliche oder juristische Person zu existieren aufhört, kann nicht dazu führen, dass sämtliche früheren strafprozessualen Handlungen, d.h. Aussagen als Prozesspartei (Auskunftsperson), Stellungnahmen, Beweisanträge etc., ex tunc ungültig werden. Dies ist weder bei einem Strafantrag, bei einem Strafantragsverzicht noch bei einem späteren Verzicht auf die Privatklägerstellung gesetzlich vorgesehen, gesetzgeberisch gewollt oder sonst wie mit der Systematik und den Zielen des Strafprozessrechts vereinbar. So gilt der Grundsatz, dass persönliche Fähigkeiten, welche zur Prozessführung berechtigen, einzig im Zeitpunkt der relevanten Prozesshandlung gegeben sein müssen (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 106 StPO N. 1). Analog dazu richtet sich auch die strafprozessuale Rolle der einzuvernehmenden Person einzig nach der Sach- und Rechtslage im Einvernahmezeitpunkt, zumal sich diese nachträglich noch ändern kann (BGE 144 IV 97 E. 3.4). Eine Pflicht zur rückwirkenden Umqualifizierung der Prozessverhältnisse der verfahrensbeteiligten Personen bei neu eingetretenen Tatsachen hätte zur Folge, dass zahlreiche Strafverfahren nachträglich mit Mängeln belastet würden, die effektiv zum wesentlichen Zeitpunkt der Prozesshandlung nicht bestanden.

E. 1.3.3

Die Privatklägerstellung der S. _____ AG erlosch mithin drei Monate nach der Hauptverhandlung vom 4. April 2023. Die Nachfolgergesellschaft X. _____ AG bzw. die Stiftung Y. _____ legten gegenüber der Vorinstanz die Gründe dar, warum sie einen Anspruch auf Entschädigung der bei der am 4. Juli 2023 aufgelösten S. _____ AG angefallenen Aufwendungen hätten. Die Vorinstanz beurteilte, nach schriftlicher Anhörung der Parteien, diesen Anspruch. Die Verteidigung von J. _____ konnte zu den Auswirkungen der Auflösung der S. _____ AG Stellung nehmen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dadurch das Strafverfahren oder die prozessuale Fairness in relevanter Weise tangiert worden wäre. Ein schwerer, unheilbarer Verfahrensfehler im Sinne von Art. 409 Abs. 1 StPO liegt damit nicht vor. Es besteht in dieser Hinsicht kein Prozesshindernis. 2. Umfang der Berufungen 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil

vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404

Seite 10/74 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden, unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO, rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.).

2.2 B. _____ 2.2.1 Die Beschuldigte B. _____ richtete ihre Berufungserklärung gegen die Dispositivziffern I.2.1 (Schuldanspruch ungetreue Geschäftsbesorgung), I.3.1 (Freiheitsstrafe), I.4. (Kostenverlegung) und I.5. (Entschädigung). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung. In Rechtskraft erwachsen und nicht mehr Teil des Berufungsverfahrens sind mithin grundsätzlich die Dispositivziffern I.1.1 und I.2 (Freisprüche von bestimmten Vorwürfen betreffend die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sowie der versuchten Nötigung), I.2.2 (Schuldanspruch betreffend mehrfache Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses) und I.3.2 (Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 230.00).

2.2.2 B. _____ beantragte an der Berufungsverhandlung u.a. auch einen Freispruch vom Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, der nicht Teil ihrer Berufungserklärung war. Eine Ausweitung der Berufung nach Ablauf der Berufungsfrist ist ausgeschlossen. Aus den Erläuterungen der erbetenen Verteidigung geht indessen hervor, dass sie diesen Freispruch nur für den Fall beantragt, dass das Gericht bei den anderen Beschuldigten feststellen sollte, dass kein gültiger Strafantrag vorliegt. Diesfalls sei B. _____ gestützt auf Art. 392 Abs. 1 StPO auch freizusprechen. Andernfalls sei sie wie von der Vorinstanz festgelegt mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu bestrafen.

2.2.3 Wie noch aufzuzeigen ist, ist der eingereichte Strafantrag der früheren Privatklägerin S. _____ AG bis zum Zeitpunkt des Berufungsurteils gültig. Folglich besteht kein Grund, gestützt auf Art. 392 Abs. 1 StPO bzw. Art. 404 Abs. 2 StPO den rechtskräftigen Schuldanspruch der Vorinstanz betreffend mehrfache Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses und die damit verbundene Geldstrafe aufzuheben. Auf den Antrag, die Beschuldigte sei vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses freizusprechen, kann folglich mangels einer entsprechenden Berufungserklärung nicht eingetreten werden. Auf den Eventualantrag, es sei die Beschuldigte nochmals der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses zu verurteilen, kann auch nicht eingetreten werden. Da die Rechtskraft des Urteilspruchs der Vorinstanz betreffend die Dispositivziffern I.2.2 und I.3.2 feststeht, kann gemäss Art. 11 Abs. 1 StPO keine erneute Verurteilung durch die Berufungsinstanz erfolgen. Es ist stattdessen die bereits eingetretene Rechtskraft der Dispositivziffern I.2.2 und I.3.2 des Urteils der Vorinstanz im Urteilsdispositiv zu vermerken.

2.3 H. _____ Der Beschuldigte H. _____ richtete seine Berufung gegen die Dispositivziffern II.2.1 (Schuldanspruch Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung), II.2.2 (mehrfache Verlet-

Seite 11/74 zung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses), II.3.1 (Freiheitsstrafe), II.3.2 (Geldstrafe), II.4. (Kostenverlegung) und II.5. (Entschädigung). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung. In Rechtskraft erwachsen und nicht mehr Teil des Berufungsverfahrens sind mithin die Dispositivziffern II.1.1, 1.2 und 1.3 (Freisprüche von bestimmten Vorwürfen der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, der Gehilfenschaft zur Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sowie der versuchten Nötigung). 2.4 J._____ Der Beschuldigte J._____ beantragte die Aufhebung des Urteils vom 14. August 2023 mitsamt Rückweisung an die Vorinstanz, eventualiter einen Freispruch von den Vorwürfen der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Der Beschuldigte J._____ erklärte mit Berufungserklärung vom 20. September 2023 die vollumfängliche Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz, obwohl er in den Dispositivziffern III.1.1, 1.2 und 1.3 von den Vorwürfen der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses in bestimmten Punkten, der Gehilfenschaft zur Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses und der versuchten Nötigung des freigesprochen worden ist. Darauf wäre mangels Beschwer nicht einzutreten (Art. 382 Abs. 1 StPO). An der Berufungsverhandlung präzisierte J._____ seine Berufungserklärung, dass die Rechtskraft der Freisprüche der Vorinstanz festzustellen sei. Diesem Antrag kann entsprochen werden, da die Staatsanwaltschaft weder Berufung noch Anschlussberufung gegen die Freisprüche der Vorinstanz gemäss den Dispositivziffern III.1.1, 1.2 und 1.3 eingereicht hat. 2.5 Ebenfalls in Rechtskraft erwachsen sind aufgrund des Verzichtes auf eine Anschlussberufung durch die S._____ AG, die Stiftung Y._____ und die X._____ AG die Dispositivziffern IV. (Feststellung des Erlöschens der Privatklägerstellung der S._____ AG), V. (Nichteintreten auf Entschädigungsantrag Stiftung Y._____), VI. (Abweisung Eventualentschädigungsantrag X._____ AG), was im Urteilsdispositiv festzustellen ist. Mit dem Verzicht auf eine Anschlussberufung sind die genannten Gesellschaften nicht mehr Parteien im Berufungsverfahren. 3. Beweisanträge 3.1 Der Beweisantrag des Beschuldigten H._____, ihn erneut einzuvernehmen, wurde von der Verfahrensleitung gutgeheissen. Sämtliche drei Beschuldigten wurden an der Berufungsverhandlung erneut zur Person und zur Sache befragt. 3.2 Die erbetene Verteidigung von B._____ reichte an der Berufungsverhandlung ein Dokument ein, welches praxisgemäss zu den Akten genommen wurde. Ferner beantragte sie, dass ein Dokument namens Funktionsdiagramm bei der S._____ AG zu edieren sei. Der erbetene Verteidiger und B._____ gaben diesbezüglich zu Protokoll, dass auf dem Dokument die Aufgabenverteilung vermerkt gewesen sei und dass dieses Dokument mehrfach geändert worden sei. Das Gericht hat den Beweisantrag an der Berufungsverhandlung, unter Vorbehalt einer späteren Gutheissung, abgewiesen (OG GD 9/1 S. 31 ff.).

Seite 12/74 3.3 Auch wenn B._____ und ihr erbetener Verteidiger nur oberflächliche Angaben zum Funktionsdiagramm machen konnten, muss es sich beim zu edierenden Dokument um das Funktionsdiagramm handeln, welches im Organisations- und Geschäftsführungsreglement der S._____ AG vom 9. Februar 2011 als Anhang I erwähnt wurde (vgl. auch OG GD 9/1/2 S. 5 Ziff. 10). Das Funktionsdiagramm wurde, wie von der erbetenen Verteidigung von B._____ richtig festgestellt, durch die damalige Privatklägerin nicht eingereicht (vgl. act. 20/5/18 und Folgeseite). Das Funktionsdiagramm bestimmte dabei den Umfang der Aufgaben des Geschäftsführers. Gemäss Ziff. 3.2 des Organisations- und Geschäftsführungsreglements der S._____

AG oblagen dem Geschäftsführer die Aufgaben, die ihm im Funktionendiagramm zugewiesen wurden (act. 20/5/16). 3.4 Der Verwaltungsrat der S. _____ AG hat am 27. November 2019 indessen ein neues Organisations- und Geschäftsreglement erlassen, welches auf den 1. Januar 2020 in Kraft trat (act. 20/3/17; nachfolgend: Organisationsreglement). In diesem neuen Organisationsreglement wurden die Pflichten der Geschäftsführung nicht mehr in einem Funktionendiagramm im Anhang aufgeführt, sondern direkt ins Reglement aufgenommen (act. 20/3/14). Damit war das Funktionendiagramm ab dem 1. Januar 2020 ausser Kraft gesetzt. Für die wesentlichen Tathandlungen, welche sich erst ab dem 7. Januar 2020 ausreichend konkretisiert aus der Anklage ergeben, stipulierte das Organisationsreglement vom 27. November 2019 in Ziff. 3.2 die Pflichten des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsleitung. Das Funktionendiagramm, das im Tatzeitraum bereits ausser Kraft war, ist folglich für die Beurteilung der Pflichten des Geschäftsführers der S. _____ AG im Tatzeitraum grundsätzlich nicht relevant. 3.5 Ferner wurden, wie noch aufzeigen ist, die T. _____-Ärztzentren grundsätzlich eigenständig geführt. So hält das Dokument "Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015" vom März 2019 (act. 20/4/1 ff.; nachfolgend: Qualitätssicherungshandbuch) ausdrücklich fest, dass die T. _____-Ärztzentren in der Betriebsführung grundsätzlich eigenständig seien (act. 20/4/6) und deren Führung der jeweiligen Zentrumsleitung obliegen würde (act. 20/4/8). Das Qualitätssicherungshandbuch enthält ferner detaillierte Regelungen, wie die Ärztzentren zu führen sind und in welchen Konstellationen eine Zusammenarbeit mit der Zentrale der S. _____ AG in C. _____ erfolgt. Folglich ergibt sich der Aufgabenbereich eines Zentrumsleiters und dessen Zusammenarbeit mit der Zentrale in C. _____ primär aus dem Qualitätssicherungshandbuch und nicht aus dem Organisationsreglement. Wesentlich ist, dass B. _____ das Qualitätssicherungshandbuch kannte und zu Protokoll gab, dass die darin festgelegten Pflichten im Grossen und Ganzen mit dem Praxisalltag übereingestimmt hätten (OG GD 9/1 S. 25 Ziff. 97 ff.). 3.6 Das am 1. Januar 2020 ausser Kraft gesetzte Funktionendiagramm als Anhang zum Organisations- und Geschäftsreglement vom 9. Februar 2011 ist mithin für die Beurteilung der Gelegenheit nicht von Bedeutung. Gestützt auf Art. 139 Abs. 2 StPO ist von einem Beizug abzusehen.

E. 4

Feststellungen und rechtliche Würdigung zu den Pflichtverletzungen

E. 4.1

der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB;

E. 4.2

der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 Abs. 2 StGB. 5. Er wird dafür bestraft mit

E. 4.3

Bei der objektiven Tatschwere der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses ist zu würdigen, dass J. _____ mehrere geheime Dokumente einer Konkurrenzgesellschaft ausnützte, welche für seine Analysen als Berater für seine Auftraggeberin von zentraler Bedeutung waren. Zu seinen Gunsten spricht dabei, dass er das Geschäftsgeheimnis nicht selbst brach, sondern einen Bruch des Geschäftsgeheimnisses ausnützte. Dies erscheint in geringfügigem Ausmass als weniger verwerflich als der

eigentliche Geheimnisver- rat, auch wenn das Gesetz für beide Tatbestandsvarianten die gleiche Strafanforderung vor- sieht. Verglichen mit H._____, welcher die Due Diligence gestützt auf die verratenen Un- terlagen koordinierte und auch gegenüber dem Verwaltungsrat der V.____ AG als ver- antwortliche Person auftrat, war der Ausnützungsbeitrag von J._____ als fachkundiger Berater und früherer S._____ AG-Insider geringer. Auch der Anteil der Geschäftsge- heimnisse aus verratenen Dokumenten, welche J._____ ausnutzte, war geringer als bei H._____. Die Tatschwere kann noch als leicht taxiert werden. In subjektiver Hinsicht handelte J._____ vorsätzlich, was neutral zu werten ist. Angesichts des weiten ordentli- chen Strafrahmens wäre eine Sanktion von 90 Strafeinheiten tatangemessen. Betreffend die Täterfaktoren, welche weder eine Straferhöhung noch eine Strafsenkung zulassen, wird auf die vorstehende Ziffer verwiesen. Eine Sanktion von 90 Strafeinheiten ist mithin auch täterangemessen.

E. 4.4

Bei der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sind sowohl eine Freiheits- wie auch eine Geldstrafe als Sanktion möglich. Wie bereits bei H._____ besteht auch bei J._____ kein Anlass, auf eine Freiheitsstrafe als Sanktionsart zu erkennen. So steht auch J._____ als Familienvater mitten im Leben und kommt seinen gesellschaftlichen Ver- pflichtungen nach. Dass er im vorliegenden Verfahren nie Reue oder Zweifel an seinem Ver- halten erkennen liess, ist nicht allein ausschlaggebend, um spezialpräventiv zum Schluss zu gelangen, dass eine Freiheitsstrafe zwingend notwendig ist, um J._____ von weiteren Straftaten abzuhalten. Solche Restbedenken wären mittels einer Verbindungsbusse zu adressieren. Bei der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung fällt hingegen eine Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB ausser Betracht. Der Umstand, dass die 210 Stra- feinheiten nahe bei der Grenze von 180 Strafeinheiten liegen, wo noch eine Geldstrafe mög- lich gewesen wäre, ändert daran nichts. Denn die Sanktion für die Gehilfenschaft zur unge- treuen Geschäftsbesorgung ist auch im Rahmen einer Gesamtschau wie bereits bei H._____ eher mild, so dass sich eine ermessensweise weitere Senkung nicht rechtferti- gen würde.

Seite 66/74

E. 4.4.1

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Strafantrag in Art. 30-33 StGB enthalten keine Bestim- mungen, wonach ein gültig gestellter Strafantrag beim Eintreten gewisser äusserer Einflüsse automatisch ungültig wird bzw. dahinfällt. Die gesetzliche Konzeption von Art. 33 StGB legt nahe, dass ein gültig gestellter Strafantrag nur dann rechtsunwirksam wird, wenn er vom Strafantragssteller zurückgezogen wird. Eine ausdrückliche Willenserklärung des Strafan- tragsstellers wäre somit gemäss Art. 33 Abs. 1 StGB die Voraussetzung, damit ein Strafan- trag unwirksam würde. Ein Strafantragsrückzug ist bei natürlichen Personen aber nur solan- ge möglich, als der Strafantragssteller existiert; stirbt der Strafantragssteller, können seine Angehörigen den Strafantrag nicht zurückziehen (BGE 73 IV 74, vgl. Riedo, Basler Kommen- tar, 4. A. 2019, Art. 33 StGB N. 26; Stoll, Commentaire romand, 2. A. 2021, Art. 30 StGB N. 45). Gestützt auf diese gesetzliche Konzeption hat das Bundesgericht festgehalten, dass es der Gesetzgeber nicht übersehen habe, was passiere, wenn der Antragssteller sterbe. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich in aArt. 28 Abs. 4 StGB (heute: Art. 30 Abs. 4 StGB)

Seite 14/74 festgehalten, dass der Tod des Antragsberechtigten nicht mit einem Rückzug des Strafantrags gleichzusetzen sei. Es liege mithin keine Lücke im Gesetz vor (BGE 95 IV 161). Ergänzend hat das Bundesgericht bei natürlichen Personen festgehalten, dass in strafrechtlicher Hinsicht durchaus ein privates Verfolgungsinteresse auch noch nach dem Tod bestehen würde und ein solches mithin nicht mit dem Tod ende (BGE 118 IV 319 E. 2).

E. 4.4.2

Wesentlich ist, dass die S. _____ AG vorliegend einen gültigen Strafantrag gestellt hat, bevor sie aufgelöst wurde. Ob mit dem späteren Übergang sämtlicher Aktiven und Passiven auf die X. _____ AG auch das Strafantragsrecht oder das Strafantragsrückzugsrecht übergeht, ist folglich irrelevant. Denn zu beurteilen ist nicht die Antragsberechtigung, sondern das von den Verteidigungen postulierte, automatische Erlöschen des gültig gestellten Strafantrags bei einer Auflösung einer juristischen Person im Rahmen einer Fusion mittels Übertragung aller Aktiven und Passiven. Wie das Bundesgericht in BGE 95 IV 161 schlüssig festgehalten hat, geht die gesetzliche Konzeption von einem notwendigen Rückzug des gestellten Strafantrags aus. Den Grundgedanken, dass der Gesetzgeber es übersehen habe, in bestimmten Konstellationen ein automatisches Erlöschen bzw. Dahinfallen des Strafantrags anzunehmen, hat das Bundesgericht abgelehnt (BGE 95 IV 161). Dieser Gedanke lässt sich ohne weiteres auch auf den vorliegenden Fall übertragen. Da es der Gesetzgeber abgelehnt hat, bestimmte Gründe für ein automatisches Dahinfallen eines gültigen Strafantrags anzunehmen, muss dieser zwingend nach Art. 33 StGB zurückgezogen werden, damit er unwirksam wird. Dass es dabei Konstellationen gibt, in denen kein Strafantragssteller mehr existiert und folglich niemand den gültig gestellten Strafantrag mehr zurückziehen kann, ist dabei weder neu noch unbillig. Die gleiche Situation besteht auch bei natürlichen Personen, die versterben (BGE 73 IV 74).

E. 4.4.3

Es ist nicht aktenkundig, dass die S. _____ AG vor der Fusion oder die X. _____ AG nach der Fusion erklärt hätten, dass sie den Strafantrag zurückziehen würden. Es trifft auch nicht zu, dass die S. _____ AG und die X. _____ AG mit ihrer Fusion konkludent auf den Strafantrag verzichtet oder diesen konkludent zurückgezogen hätten. Vielmehr wurden die laufenden Verfahren im Zusammenhang mit dem Anklagesachverhalt analysiert und es wurde grundsätzlich entschieden, dass die Stiftung Y. _____ bzw. die X. _____ AG diese weiterführen sollen (vgl. SG GD 7/11). Dieses Festhalten der X. _____ AG und der S. _____ AG am Strafantrag kann auch nicht als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden (vgl. dazu BGE 106 IV 174). So führte die Fusion der S. _____ AG und der X. _____ AG dazu, dass Letztere mittels Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven die wirtschaftlichen Interessen der S. _____ AG nahtlos fortführte. Entsprechend besteht deswegen ein enger Bezug der X. _____ AG zum Anklagesachverhalt. Deswegen ist es nicht stossend oder missbräuchlich, dass die beiden Parteien mit der Fusion den Strafantrag nicht zurückgezogen haben. Es gibt mithin keinen Grund, gestützt auf das Rechtsmissbrauchsverbot den Willen der S. _____ AG bzw. der X. _____ AG, die Beschuldigten zu bestrafen, zu korrigieren (vgl. Riedo, a.a.O. Art. 30 StGB N. 70).

E. 4.4.4

Ein gültiger Strafantrag liegt vor. Es besteht somit kein Anlass, die Möglichkeit der Aufhebung der rechtskräftigen Schuldsprüche von B. _____ betreffend Verletzung des Ge-

schäfts- und Fabrikationsgeheimnisses gestützt auf Art. 404 Abs. 2 StPO oder Art. 392 Abs. 1 lit. b StPO näher zu prüfen.

Seite 15/74 II. Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung 1. Rechtliche Grundlagen

E. 4.5

Die beiden ausgesprochenen Sanktionen sind somit nicht gleichartig und damit nicht nach Art. 49 Abs. 1 StGB zu asperieren. Es ist mithin eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten auszusprechen. Zusätzlich ist eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen tat- und täterangemessen.

E. 4.6

Die finanziellen Verhältnisse von J. _____ haben sich zwischen der Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung nicht geändert. Bezüglich die Tagessatzberechnung, welche von den Parteien nicht kritisiert wurde, kann somit auf die Feststellungen und Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E.VI. Ziff. 3.3.3 S. 62). Der Tagessatz von CHF 320.00 ist zu bestätigen.

E. 4.7

J. _____ ist nicht vorbestraft und die Prognose ist günstig. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, welche die gute Prognose umstossen könnten (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Der Vollzug der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe ist bedingt unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben. Wie dargelegt, würden bei J. _____ gewisse Restbedenken hinsichtlich seines zukünftigen Wohlverhaltens bestehen, zumal er vor längerer Zeit vom Wirtschaftsstrafgericht Bern wegen schweren Wirtschaftsstraftaten (vgl. act. 1/3/1; u.a. gewerbsmässiger Betrug, Betrug und Urkundenfälschung; auf dem aktuellen Strafregisterauszug gelöscht [vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 7B_215/2023 vom 30. November 2023 E. 2.2]) schuldig gesprochen wurde und im vorliegenden Verfahren keinerlei Reue und Einsicht zeigt. Indessen besteht aufgrund des Verschlechterungsverbots für eine teilweise in Form einer Verbindungsbusse unbedingt ausgesprochene Sanktion kein Spielraum. Betreffend die Erläuterung der Bedeutung des bedingten Strafvollzugs im Sinne von Art. 44 Abs. 3 StGB wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. VI. Ziff. 3.4 S. 62). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO) 2. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer

Verfahrensrechte. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten, sodass der Kostent-

Seite 67/74 scheid diese präjudiziert. Demzufolge ist der beschuldigten Person bei einer Auferlegung der Verfahrenskosten keine Entschädigung auszurichten (Urteil des Bundesgerichts 6B_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.1). 3. Die Vorinstanz legte die gesetzlichen Bestimmungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren korrekt dar. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. VIII. Ziff. 1.1 S. 66 und Ziff. 2.1 S 67-68). Der Kostenspruch der Vorinstanz wurde von den erbetenen Verteidigungen nicht beanstandet und kann – da die Schuldsprüche bei B._____ und H._____ im Berufungsverfahren nicht wesentlich ab- geändert wurden – vollumfänglich bestätigt werden. Dass bei der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses in rechtlicher Hinsicht auf eine Tateinheit erkannt wurde, ist für die Kostenfolgen nicht wesentlich. J._____ wurde betreffend drei Dokumente vom Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses freigesprochen. Diese Freisprüche sind indessen deutlich untergeordnet, weshalb der Kosten- und Entschädigungsspruch der Vorinstanz nur geringfügig zu ändern ist (Senkung von vier Fünfteln auf drei Viertel). Ihm sind mithin CHF 4'581.97 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 6'109.30 aufzuerlegen und er ist im Umfang von CHF 4'041.95 (inkl. MWST und Spesen) zu entschädigen. 4. Die Entschädigungen der drei Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren und dem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sind mit der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision der Strafprozessordnung direkt den erbetenen Verteidigern zuzusprechen (Art. 429 Abs. 3 StPO). Eine Verrechnung ist nicht mehr möglich. Die Entschädigungssprüche der Vorinstanz sind in dieser Hinsicht von Amtes wegen anzupassen. 5. Die Entscheidungsgebühr des Berufungsverfahrens ist grundsätzlich auf CHF 4'000.00 pro Person festzulegen (§§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege; KoV OG; BGS 161.7). Da bei J._____ im Berufungsverfahren noch zusätzlich durch das Kollegialgericht ein Rückweisungsantrag mittels eines verfahrensleitenden Beschlusses zu beurteilen war, rechtfertigt es sich, die entsprechende Entscheidungsgebühr bei J._____ um CHF 1'000.00 zu erhöhen. Bei B._____ ist die Entscheidungsgebühr des Berufungsverfahrens um CHF 1'000.00 zu senken, da die Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis bei ihr nicht mehr geprüft werden mussten. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Betreffend die Schuldsprüche unterliegen die drei Beschuldigten praktisch vollumfänglich. Der rechtlichen Qualifikation der Tathandlungen betreffend die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses bei H._____ und J._____ als Tateinheit (anstatt als Tatmehrheit) kommt kaum Gewicht zu, da es sich um eine andere rechtliche Würdigung handelt. Betreffend die Sanktionen konnten die Beschuldigten B._____ und H._____ ihre Rechtsposition verbessern. Es rechtfertigt sich somit, den jeweiligen Kostenanteil des Berufungsverfahrens zu vier Fünftel an B._____ und H._____ aufzuerlegen. Auch bei J._____ fiel die Sanktion tiefer aus. Zudem sind noch die drei Dokumente als Obsiegen zu werten, bei denen J._____ vom Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses freigesprochen wurde. Die Quote des Unterliegens ist bei J._____ folglich leicht tiefer bei drei Viertel anzusetzen.

Seite 68/74 7. Da die Staatsanwaltschaft keine Berufung oder Anschlussberufung erhoben hatte, waren die Freisprüche der Vorinstanz nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurden die von der Vorinstanz ausgefallenen Schuldsprüche im Wesentlichen bestätigt, während die Sanktionen gesenkt wurden. Es ist vorliegend sachgerecht, gestützt auf Art. 436 Abs. 2 StPO die Entschädigungsfrage im Berufungsverfahren nach dem Kostenspruch zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2). Mithin sind B._____ und H._____ im Umfang von einem Fünftel und J._____ im Umfang von einem Viertel für die angemessenen Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen. Die Entschädigung ist entgegen den Anträgen der drei Beschuldigten direkt den erbetenen Verteidigern zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO). Eine Verrechnung der Entschädigung mit den Verfahrenskosten ist somit nicht mehr möglich.

E. 4.8

Die Handlungen von B._____ waren spätestens seit dem 7. Januar 2020 darauf gerichtet, so viele Mitarbeitende des T._____ wie möglich von der S._____ AG abzuwerben und in ein neues Anstellungsverhältnis bei der direkten Konkurrenz zu überführen. Sie wirkte zusammen mit H._____ und J._____ gezielt auf diesen am 7. Januar 2020 bereits im Detail gefassten Handlungsplan hin, indem sie ihre Vertrauensstellung als Filialleiterin des T._____ als Türöffner für die V._____ AG verwendete, um sich mit der Belegschaft auszutauschen und sie über den Handlungsplan zu informieren.

E. 4.9

B._____ war in rechtlicher Hinsicht als Arbeitnehmerin (d.h. betreffend den Aufgabenbereich als Zentrumsleiterin des T._____) und als Mitglied der Geschäftsleitung gemäss Art. 717 Abs. 1 OR und Art. 321a Abs. 1 OR verpflichtet gewesen, die berechtigten Interessen der S._____ AG in guten Treuen zu wahren. Nach dem Qualitätssicherungshandbuch war sie verpflichtet, in personeller und betrieblicher Hinsicht für einen gut geführten und effizienten Betrieb zu sorgen. B._____ war mithin verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um das kollektive Humankapital und damit die Ertragsfähigkeit des Ärztezentrums T._____ für die S._____ AG längerfristig zu erhalten, und es oblag ihr, alles zu unterlassen, was die Ertragsfähigkeit des T._____ beeinträchtigen könnte. Es war ihr aufgrund der Treuepflicht insbesondere untersagt, zusammen mit der Konkurrenz den (entschädigungslosen) Weggang des Personals eines Ärztezentrums zu orchestrieren und zu planen, zumal dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Betriebsschliessung und damit verbundenen Ertragsausfällen führen würde und mithin nicht im Interesse der S._____ AG lag. Sie durfte auch nicht ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche als Hausärztin, wie ein Ärztezentrum geführt werden müsste, vor die Interessen der Gesellschaft, welche die Betriebseinheit erworben hatte und rechtmässig besass, stellen. Bei medizinischen Beanstandungen des Betriebs des T._____ hätte B._____ die Problematik S._____ AG-intern diskutieren müssen, wobei danach eine Kontaktaufnahme mit dem Kantonsarzt als Aufsichtsbehörde als ultima ratio ebenfalls zulässig gewesen wäre, wenn sie Anhaltspunkte auf Gesetzesverstösse festgestellt hätte (§ 17 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug; BGS 821.1; GesG-ZG). Einfach stattdessen eine klandestine feindliche Übernahme des T._____ durch die Konkurrenz von innen heraus zu organisieren, lässt sich nicht rechtfertigen und ist letztlich hochgradig pflichtwidrig.

Vor diesem Hintergrund ist es erstellt, dass B. _____ mit ihrem Plan, während ihrer laufenden Geschäftsführerstellung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB das von ihr geleitete Ärztezentrum ohne Wissen und Zustimmung der S. _____ AG an die Konkurrenz zu überführen, fortgesetzt pflichtwidrig handelte. In objektiver Hinsicht ist die Pflichtwidrigkeit der Handlungen von B. _____ erstellt.

Seite 31/74

E. 5

Feststellungen zu den wirtschaftlichen Einbussen der S. _____ AG

E. 5.1

einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren;

E. 5.2

einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 320.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren. 6. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 6'109.40 und werden in Abänderung des erstinstanzlichen Kostenspruchs zu drei Vierteln (CHF 4'582.05) dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von einem Viertel (CHF 1'527.35) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 7. Rechtsanwalt K. _____ wird in Abänderung des Entschädigungspruchs der Vorinstanz für seine Bemühungen im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren mit CHF 4'041.95 (inkl. Spesen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 5'000.00 Entscheidungsbüher CHF 50.00 Auslagen CHF 5'050.00 Total und werden zu drei Vierteln (CHF 3'787.50) dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von einem Viertel (CHF 1'262.50) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 8. Rechtsanwalt K. _____ wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 1'356.35 (inkl. Spesen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

Seite 74/74 V. Rechtsmittel und Mitteilungen 1. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 2. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin A. _____ - Verteidigung von B. _____, Rechtsanwalt G. _____ (zweifach, für sich und die Beschuldigte) - Verteidigung von H. _____, Rechtsanwalt I. _____ (zweifach, für sich und den Beschuldigten) - Verteidigung von J. _____, Rechtsanwalt K. _____ (zweifach, für sich und den Beschuldigten) - Rechtsanwalt AL. _____, als Rechtsvertreter der X. _____ AG, S. _____ AG und Y. _____ Stiftung (auszugsweise, Dispositiv, Ziff. I.) - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug II. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 5.2.1

Dies belegt bereits der Umstand, dass die S. _____ AG das früher profitable T. _____ per 1. Februar 2021 schliessen musste. Die Schliessung kann nur so interpretiert werden, dass eine profitable Weiterführung des Betriebs aufgrund der Personalabgänge per 1. Februar 2021 nicht mehr möglich, weil das Personal nicht im gewünschten Ausmass ersetzt werden konnte. So schrieb auch der Beschuldigte H. _____ am 12. August 2020 an verantwortliche Personen der V. _____ AG, dass "[...] es aus meiner Sicht ein Ding der Unmöglichkeit ist, 10 Schweizer Hausärzte, 1 Derma [Anm: Dermatologe] und 1 Gynä [Anm: Gynäkologe] in so kurzer Zeit zu ersetzen [...]" (act. 25/230). Im Wissen, dass eine Betriebs- fortführung des T. _____ aufgrund der Personalabgänge unmöglich sein würde, offerierte die V. _____ AG am 8. Juli 2020 – einen Tag nach der Übergabe der Kündigungen – ent- sprechend auch gegenüber der S. _____ AG die Übernahme der Praxisräume des T. _____ (HD 2/1/9 Ziff. 25; act. 20/1/45 f.).

E. 5.2.2

Sodann verweist die Vorinstanz zurecht darauf, dass es im Kanton Zug aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage nicht realistisch war, innert weniger Monate die personellen Aus- fälle beim T. _____ im genannten Ausmass zu ersetzen (Verweis auf OG GD 1 E. II.4. Ziff. 4.2.2.1 S. 33). Diesbezüglich ist auch wesentlich, dass der Aufbau des T. _____ durch die S. _____ AG über Jahre hinweg organisch vorgenommen wurde und das Ver- hältnis zwischen behandelnden Ärzten, Physiotherapeuten und medizinischen Praxisassis- tenten sowohl untereinander wie auch hinsichtlich der notwendigen Betriebsmittel (Praxis- räume, medizinische Geräte etc.) abgestimmt war. Die Schliessung des T. _____ am 1. Februar 2021 und der damit verbundene Ertragsausfall für die S. _____ AG kann somit natürlich kausal auf die Handlungen von B. _____ zurückgeführt werden.

E. 5.3

Das T. _____ erwirtschaftete in den Jahren 2017 bis 2020 folgende Betriebsergebnisse: Jahr Betriebsergebnis, CHF Beleg 2017 127'456.40 (-) act. 20/6/5-7 2018 599'028.00 act. 20/6/1; 20/6/10 ff. 2019 1'083'640.00 act. 20/6/1; 20/6/17 2020 891'418.00 act. 20/6/1; 20/6/22 Diesen grundsätzlich positiven Betriebsergebnissen folgend wurde im Konzeptbeschrieb vom 24. April 2020 zu Handen des Verwaltungsrats der V. _____ AG festgehalten, dass sich B. _____ vom Wechsel der Trägerschaft des T. _____ ein Ende des finanziellen Miss-

Seite 32/74 brauchs zu Lasten des "[...] sehr profitablen Profit Center L. _____ in Form von Umlagen zur AI. _____ erhoffe [...]" (act. 25/68, letzte Zeile). Entsprechend ist erstellt, dass das T. _____ zumindest in den letzten drei Jahren vor der Betriebsaufgabe am 1. Februar 2021 sehr profitabel arbeitete. Der durchschnittliche Jahres- gewinn 2017 bis 2020, den das T. _____ zu Gunsten der S. _____ AG erwirtschaftete, betrug CHF 611'657.40. Es ist in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der Nachfrage nach medizinischen Leistungen und dem begrenzten Angebot dieser Leistungen auf dem Markt (vgl. act. 25/30), kein Grund ersichtlich, warum das T. _____ in den fol- genden Jahren nicht Betriebsergebnisse in vergleichbarer Höhe erzielt hätte. Es ist somit grundsätzlich plausibel, dass die Schliessung des T. _____ per 1. Februar 2021 wirt- schaftlich für die S. _____ AG nachteilig war.

E. 5.4

Ebenfalls steht fest, dass das T. _____ zumindest theoretisch als Betriebsteil der S. _____ AG an eine Drittpartei am 7. Juli 2020 mitsamt den gültigen Arbeitsverträgen der Angestellten hätte verkauft werden können. Zudem wäre auch ein Management Buyout theoretisch möglich gewesen. Wie dargelegt, bestand zu diesem Zeitpunkt eine begründete Aussicht auf jährliche Gewinne des T. _____. Unter dieser Prämisse der zukünftigen Betriebsfortführung kam der Betriebseinheit ein wirtschaftlicher Wert zu, der bei einem Verkauf durch die S. _____ AG hätte realisiert werden können.

E. 6

Rechtliche Würdigung der wirtschaftlichen Einbussen der S. _____ AG

E. 6.1

Ein Vermögensschaden als objektives Tatbestandselement von Art. 158 Ziff. 1 StGB setzt voraus, dass die Pflichtwidrigkeit zu einer Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven (Urteile des Bundesgerichts 6B_236/2020 vom 27. August 2020 E. 4.3.1; 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.2.3; 6B_480/2018 vom 13. September 2019 E. 1.1.2) bzw. zu einer Nichtvermehrung der Aktiven oder einer Nichtverringerung der Passiven führt (BGE 142 IV 346). Die Rechtsprechung geht dabei von einem juristisch-wirtschaftlichen Vermögensbegriff aus. Das bedeutet, dass es sich um geldwerte Positionen handeln muss, deren Realisierung zivilrechtlich geschützt ist bzw. die Gegenstand eines Rechtsgeschäfts "Tausch gegen Geld" sein können (BGE 147 IV 73 E. 6.2). Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermindert ist das Vermögen bereits zum Zeitpunkt, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (sog. Gefährdungsschaden, vgl. BGE 129 IV 124 E. 3.1). Eine vorübergehende Schädigung reicht aus, und zwar auch bei einem Gefährdungsschaden (Urteil des Bundesgerichts 6B_112/2018 vom 4. März 2019 E. 6.2.2 f.). Ein Vermögensschaden muss nicht genau beziffert werden. Für die Beurteilung, ob eine ungetreue Geschäftsbesorgung begangen worden ist, genügt die Feststellung des Umstands, dass die geschädigte Partei aufgrund von pflichtwidrigen Handlungen einen Schaden erlitten hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 3.4.3).

E. 6.2

Gemäss der Anklage habe die Kündigung von 27 von 33 Mitarbeitenden dazu geführt, dass die S. _____ AG ab Ende Januar 2021 keine Gewinne mehr erzielen können. Das Ausmass dieses Schadens bezifferte die Staatsanwaltschaft, gestützt auf eine eigene Berechnung, mit CHF 429'000.00 (SE GD 1 Ziff. I.1.7). Die Staatsanwaltschaft benennt damit die Verringerung der Möglichkeit der S. _____ AG, mit der Betriebseinheit T. _____ in

Seite 33/74 Zukunft Gewinne zu erzielen, als Vermögensschaden. Die Anklage der Staatsanwaltschaft beinhaltet damit inhaltlich bereits eine Berechnung und eine rechtliche Begründung des Vermögensschadens (mit einem Verweis auf einen Bundesgerichtsentscheid). Betreffend die Beweiswürdigung und die Rechtsauslegung besteht indessen gemäss Art. 350 Abs. 1 StPO keine Bindungswirkung der Anklage. Die Art und Höhe des Vermögensschadens unterliegt damit der rechtlichen Auslegung und der Beweiswürdigung durch die Berufungsinstanz. Ein Vermögensschaden muss in der Anklageschrift behauptet werden, indessen ergeben sich Art des Vermögensschadens und der Nachweis des Vermögensschadens aus der Rechtsauslegung und der Würdigung der

Beweise (Urteil des Bundesgerichts 6B_199/2011 vom 10. April 2012 E. 3.6.1). Ferner besteht, solange die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der kausalen Pflichtverletzungen in der Anklage umschrieben werden, keine Bindungswirkung des Gerichts an die in der Anklage postulierte Höhe des Vermögensschadens. Die Schadensberechnung basiert auf einer rechtlichen Würdigung der entsprechenden Methodik und ist wie dargelegt eine Frage der Rechtsanwendung, während der Schadensnachweis eine Beweisfrage darstellt. Ein Dispositionsgrundsatz wie in Art. 58 ZPO, wonach der eingeklagte Höchstbetrag das Zivilgericht bindet, ist dem Strafprozessrecht fremd. Zumindest lässt sich aus der Tragweite von Art. 350 Abs. 1 StPO keine entsprechende Bindungswirkung herleiten.

E. 6.3

Die Vorinstanz erkennt im entgangenen Gewinn der S._____ AG ab der Betriebsschließung von T._____ am 1. Februar 2021 einen Vermögensschaden. Damit ein entgangener Gewinn als Vermögensschaden im strafrechtlichen Sinne anerkannt werden kann, müssen die Gewinnaussichten hinreichend konkretisiert sein und entsprechend einen Vermögenswert aufweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B_642/2013 vom 3. Februar 2014 E. 3.3). Wesentlich ist, dass der Schaden im Vermögen des Geschädigten bereits im Zeitpunkt der Pflichtverletzung eintritt, bspw. durch einen pflichtwidrig nicht abgeschlossenen Vertrag, dem greifbare Gewinnaussichten zugeordnet werden können (Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 3.4.2). Das ist bspw. dann der Fall, wenn der Geschäftsführer einen in Aussicht stehenden Auftrag anstatt für den Geschäftsherrn für sich übernimmt (BGE 105 IV 307 E. 4b; BGE 80 IV 243 E. 3.2. Abs. 3). Ebenfalls wurde ein hinreichend konkretisierter Vermögenswert bei den geschuldeten und einbringlichen Steuerforderungen eines Gemeinwesens erkannt, welche nicht eingezogen werden (BGE 81 IV 228 E. 1b).

E. 6.4

In zivilrechtlicher Hinsicht würde im entgangenen Gewinn der S._____ AG ein Schaden im Rechtssinne bestehen (vgl. BGE 129 III 331 E. 2.1). In strafrechtlicher Hinsicht ist indes- sen die Lage unter Bezugnahme auf die erwähnte Rechtsprechung zu prüfen. Die Pflichtver- letzungen der Beschuldigten B._____ fanden zwischen dem 7. Januar 2020 und dem

E. 6.5

Alternativ zu einem strafrechtlich relevanten entgangenen Gewinn lässt sich ein Vermögens- schaden der S._____ AG auch aufgrund einer kausal durch die Pflichtverletzung der Be- schuldigten verursachten Verminderung der Aktiven schlüssig herleiten. Am 7. Juli 2020 be- sass das von der S._____ AG betriebene Gewerbe mit dem T._____ einen betriebs- wirtschaftlichen Fortführungswert, d.h. die Betriebseinheit T._____ verfügte so lange über einen wirtschaftlichen Wert, wie eine positive Unternehmensfortführungsprognose bestand. Regelmässige Gewinne des "sehr profitablen Profit Centers L._____" in der Vergangen- heit von durchschnittlich rund CHF 600'000.00 pro Jahr bestätigen den wirtschaftlichen Wert des T._____ bzw. das theoretische wirtschaftliche Interesse eines Dritten, die Betriebs- einheit zu erwerben. Die Erzielung von Erträgen war indessen am 7. Juli 2020, d.h. zum Zeitpunkt der Kündigungen von 27 von 33 Mitarbeitenden, nur noch in verringertem Ausmass möglich. Ohne Personal war eine Unternehmensfortführung von T._____ wirtschaftlich nicht mehr möglich.

Folglich bestand ab diesem Zeitpunkt einzig die Aussicht, den Mietvertrag und die Einrichtungen des T._____ zu Liquidationswerten zu veräussern. Einer betriebswirtschaftlich fortführungsfähigen Arztpraxis T._____ kam somit wirtschaftlich ein greifbarer Vermögenswert zu. Ist eine Betriebsfortführung nicht mehr möglich, ändert sich der wirtschaftliche Wert eines Betriebs, da auf eine Unternehmensbewertung nach Liquidationswerten umgestellt werden muss (BGE 136 III 209 E. 6.2.2). Die pflichtwidrigen Handlungen der Beschuldigten B._____ führten bereits per 7. Juli 2020 zu einem Verlust der Betriebsfortführungsfähigkeit von T._____, da dieser praktisch sämtliches Personal entzogen wurde, welches nicht mehr ersetzt werden konnte. Der entsprechende Fortführungswert der Betriebseinheit T._____, und mithin eines Aktivums der S._____ AG, wurde durch die Handlungen von B._____ vernichtet. Auch wenn die Betriebsfortführung des T._____ aufgrund der Kündigungsfristen erst per Februar 2021 endete, entstand per 7. Juli 2020 zu- mindest eine schadensgleiche Gefährdung der Vermögenswerte der S._____ AG, welcher durch eine sorgfältige Bilanzierung mit einer Umstellung auf Liquidationswerte und entsprechenden Abschreibungen Rechnung zu tragen gewesen wäre (BGE 142 IV 346 E. 3.2). Das objektive Tatbestandsmerkmal eines Vermögensschadens liegt somit auch unter dem Blickwinkel einer Verringerung der Aktiven der S._____ AG vor.

E. 6.6

Es stellt sich somit nur noch die Frage, wie der in rechtlicher Hinsicht erstellte Vermögensschaden bemessen werden kann. Aus den Akten ergeben sich die nachfolgenden Anhaltspunkte bezüglich des Ausmasses des Vermögensschadens: - In den Akten finden sich wie erwähnt mehrere Kaufverträge betreffend den Kauf von Arztpraxen. Keiner dieser Kaufverträge ist mit einem Ärztezentrum mit 33 Angestellten und einem Umsatz von mehr als CHF 6 Mio. pro Jahr vergleichbar. Ein Vergleich mit den Kaufpreisen der jeweiligen Übernahmeverträge wäre nicht zielführend.

Seite 35/74 - Gemäss einer Discounted Cashflow-Berechnung der S._____ AG betrug der Vermögenswert des T._____ CHF 9'519'877.00 (act. 20/8/5 und act. 4/1/84). Die entsprechende Berechnung basiert auf einer Diskontierung der effektiven Betriebsergebnisse des T._____ der Jahre 2019 und 2020 und somit nicht auf unrealistischen und einseitigen Umsatzsteigerungen oder dergleichen. Die Berechnung stellt im Rahmen der gewählten Diskontierungsmethode ("perpetuity" bzw. "Ewige Rente") auf eine jahrelange und gewinnträchtige Fortführung des Gewerbes von T._____ ab. - Gemäss einer Auflistung der S._____ AG liefen nach der Betriebsschliessung im Februar 2021 Kosten von CHF 366'344.00 im Jahr 2021 weiter (act. 20/8/2). Entsprechender Mehraufwand wäre eine plausible Vermögensschadensposition, jedoch ist vorliegend nicht ersichtlich, warum die Verträge nicht bereits am 7. Juli 2020 auf den 1. Februar 2021 kündbar gewesen wären. Es stellen sich mithin Fragen hinsichtlich der Schadensminderungspflicht, weswegen auch diese Position keinen kausalen Vermögensschaden belegt. Die gleiche Problematik besteht bei der Lohnfortzahlung für den Psychiater AJ._____ sowie des weiteren Personals bis Juli 2021 (act. 20/8/3). Diesbezüglich ist unklar, warum die Mitarbeitenden nicht in einem anderen Ärztezentrum eingesetzt werden konnten oder deren Anstellungsverhältnis nicht frühzeitig gekündigt wurde. Mithin können auch diese Zahlen einen Vermögensschaden nicht überzeugend nachweisen. - Gemäss einem Buchhaltungsauszug fanden zwischen Februar und August 2021 Ausbuchungen von Anlagevermögen im Zusammenhang mit der Schliessung von

T._____ im Umfang von CHF 460'974.00 statt. Eine Ausbuchung von Anlagevermögen in der Bilanz ist grundsätzlich plausibel, zumal mit der Aufgabe des Betriebs das Anlagevermögen neu bewertet werden muss. Aus welchem Grund die genannte Ausbuchung betreffend die konkreten Positionen vorgenommen wurde, ist indessen nicht erstellt. Es fehlen insbesondere die Einzelpositionen dieser Ausbuchung bzw. es ist unklar, ob bei bestimmten Geräten oder Medikamenten effektiv ein Liquidationsverlust erzielt wurde oder ob diese von anderen Betrieben der S._____ AG übernommen werden konnten. - Wie dargelegt, erzielte das T._____ ab Februar 2021 mangels Personals keine Gewinne mehr. Diese Gewinne wären indessen bei einer Betriebsfortführung sehr wahrscheinlich gewesen. Der zukünftige Ertragswert ist neben dem Substanzwert bei einem Gewerbe, das regelmässige Gewinne erwirtschaftet, ein zuverlässiger Gradmesser für dessen wirtschaftlichen Wert und indiziert den Kaufpreis, welcher ein Dritter für das Gewerbe zahlen würde. Wie dargelegt, betrug der durchschnittliche Gewinn des T._____ der letzten vier Jahre etwas mehr als CHF 600'000.00 pro Jahr.

E. 6.7

Bei der Prüfung des Ausmasses des Vermögensschadens hat die Vorinstanz ein rechtmässiges Alternativverhalten geprüft. Rechtmässiges Alternativverhalten betrifft im Haftpflichtrecht die Kausalität zwischen der unrechtmässigen Handlung und dem Schaden. Notwendig dafür ist, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn rechtmässig gehandelt worden wäre (bspw. BGE 131 III 115 E. 3d). Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass der Schaden der S._____ AG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, wenn B._____ ab dem 7. Januar 2020 rechtmässig gehandelt hätte und die verdächtigen Um-

Seite 36/74 triebe der Konkurrenz ihren Geschäftsleitungskollegen und dem Verwaltungsrat der S._____ AG gemeldet hätte.

E. 6.8

Obwohl damit ein rechtmässiges Alternativverhalten als Schadensausschlussgrund verneint werden muss, erscheint es im Rahmen von hypothetischen Kausalitätserwägungen als zulässig, wenn sich B._____ vorliegend zumindest in begrenztem Ausmass auf schadensminimierende hypothetische Erwägungen berufen kann, zumal solche hypothetischen Erwägungen direkt einen Einfluss auf mögliche Gewinne und auf den Fortführungswert des Betriebs des T._____ haben (vgl. dazu im Zivilrecht: BGE 123 III 257 E. 5c). So ist es schlüssig, dass die Unzufriedenheit einzelner Ärztinnen und Ärzte dazu geführt hätte, dass mit Ablauf der Kündigungsfrist am 1. Februar 2021 die Umsetzung des Tatplans hypothetisch rechtmässig möglich geworden wäre. Dies kann im Strafverfahren zu Gunsten von B._____ gewertet werden. Denn solche Umstände verringern die Gewinnaussichten und den wirtschaftlichen Wert einer Betriebseinheit erheblich. Sie sind folglich wesentlich, wenn es darum geht, das Ausmass der Nichtvermehrung der Aktiven bzw. der Verminderung der Passiven im Sinne des relevanten Schadens zu bestimmen.

E. 6.9

Die S._____ AG verwies auf die eingereichte Discounted Cashflow-Berechnung und behauptete, es sei ihr durch die Handlungen der drei Beschuldigten ein Schaden in der Höhe von CHF 9'519'877.00 entstanden.

E. 6.9.1

Der Fortführungswert eines Unternehmens ist in der Regel unter Einschluss von Ertrags- und Substanzwert zu bestimmen, wobei die Gewichtung von den konkreten Gegebenheiten abhängt. Namentlich bei kleinen und mittleren Unternehmen kann davon jedoch abgewichen und allein auf den Ertragswert abgestellt werden, wenn der Ertragswert und der Substanzwert so stark auseinanderliegen, dass das Unternehmen offensichtlich ausserstande ist, aus den im Anlagevermögen gebundenen Aktiven einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften, die Fortführung des Unternehmens aber gleichwohl ausser Frage steht (Urteil des Bundesgerichts 4C.363/2000 vom 3. April 2001 E. 2c). Daraus wird ein Trend zum Vorrang des Ertragswertes bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Werts eines Unternehmens abgeleitet (BGE 136 III 209 E. 6.2.3). Eine Ausnahme dazu kann bei ertragsarmen Unternehmen mit einem hohen Substanzwert bestehen.

E. 6.9.2

Die von der S. _____ AG verwendete Discounted Cashflow-Methode zur Bemessung des Unternehmenswerts des T. _____ unter einer Unternehmensfortführungsperspektive wird als gewinnorientierte Bewertungsmethode grundsätzlich anerkannt. Die Abschätzung der Zukunftsentwicklung setzt voraus, dass verlässliche und objektive Wirtschaftszahlen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Investitionsplanungen) für den Zeitraum nach dem Bewertungsstichtag vorhanden sind. Sollten solche Ertragsprognosen nicht zuverlässig erstellt werden können, kommt eine Unternehmensbewertung nach der sog. Praktikermethode in Betracht, die den Ertragswert einer Gesellschaft im Verhältnis zum Substanzwert doppelt gewichtet (BGE 136 III 209 E. 6.2.5).

E. 6.9.3

Die von der S. _____ AG erstellte Discounted Cashflow-Bewertung (Unternehmenswert von ca. CHF 9,5 Mio.) ist indessen nicht stichhaltig, da nicht von einem Szenario mit einer unbegrenzten Unternehmensfortführung des T. _____ auszugehen wäre. Wie in der vorstehenden Ziffer aufgeführt, muss bei einer strafrechtlichen Betrachtung aufgrund von hypo-

Seite 37/74 thetischen Kausalitätserwägungen zu Gunsten der Beschuldigten die Unternehmensfortführung in zeitlicher Hinsicht begrenzt werden. Eine Verringerung des Substanzwertes durch die Umstellung auf Liquidationswerte bleibt sodann unbeachtlich, da wie dargelegt eine Verringerung des Substanzwertes des T. _____ nicht erwiesen ist. Gesamthaft gewürdigt ist es vorliegend schlüssig, auf die durchschnittlichen vergangenen Ertragswerte der Betriebs-einheit T. _____ abzustellen, um den strafrechtlich relevanten, entgangenen Gewinn bzw. den wirtschaftlichen Wert der Unternehmensfortführung (den die Geschäftsführerin B. _____ mit ihren pflichtwidrigen Handlungen vernichtete) zu ermitteln.

E. 6.10

Da B. _____ ab dem 1. Februar 2021 von ihren Pflichten gegenüber der S. _____ AG befreit gewesen ist, hätte sie hypothetisch ab diesem Zeitpunkt rechtmässig mit der Umsetzung des Handlungsplans vom 7. Januar 2020 zusammen mit den Organen der V. _____ AG beginnen können. Bei Umsetzung dieses Plans wären – bei sechs Monaten Umsetzungszeitraum und vier Monaten Kündigungsfristen – die Erträge des T. _____ am 1. November 2021 aufgrund der ebenfalls – diesmal legal herbeigeführten Betriebsschliessung – möglicherweise versiegt. Diese hypothetische Möglichkeit ist ausreichend plausibel, um zumindest nicht zu unterdrückende Zweifel im Sinne von Art.

10 Abs. 3 StPO an einer Betriebs- fortführung des T. _____ über den 1. November 2021 hinaus zu wecken.

E. 6.11

Bei einem durchschnittlichen Gewinn von CHF 611'657.40 pro Jahr beträgt der hypothetische Gewinn für die 10 Monate im Jahr 2021 CHF 509'714.50. Da der S. _____ AG letztlich 6 von 20 medizinischen Fachpersonen verblieben, deren Arbeitskraft sie zumindest theoretisch hätte anderweitig ertragsproduktiv einsetzen können, ist der Betrag analog zur Vorgehens- weise der Vorinstanz um 14/20 auf CHF 356'800.00 (bzw. abgerundet CHF 350'000.00) zu reduzieren. Auch diese hypothetischen Erwägungen sind theoretischer Natur. Eine Annahme rechtfertigt sich aber zu Gunsten von B. _____, zumal nicht erstellt ist, dass die S. _____ AG die verbliebenen Fachpersonen nicht anderweitig ganz oder zumindest teil- weise produktiv einsetzte.

E. 6.12

Da T. _____ diese Erträge bei einem rechtmässigen Verhalten von B. _____ im Jahr 2021 mit hoher Wahrscheinlichkeit für die S. _____ AG hätte generieren können, führten die Kündigungen vom 7. Juli 2020 mindestens zu strafrechtlich relevanten Gewinnausfällen bzw. alternativ zu einer rechtsrelevanten Verminderung des Unternehmenswerts des T. _____ von mindestens CHF 350'000.00. Die S. _____ AG erlitt mithin mindestens in diesem Ausmass einen Vermögensschaden.

E. 7

Feststellungen und rechtliche Würdigung zum Kausalzusammenhang

E. 7.1

Die erbetene Verteidigung von B. _____ beantragte die Zusprechung einer Entschädigung in der Höhe von CHF 7'729.15 für das Berufungsverfahren (OG GD 9/1/2/5). Geltend ge- macht wurde ein Aufwand von 19,83 Stunden. Die Honorarnote weist eine kurze Bespre- chung von 0,25 Stunden mit einem Kollegen Rothenberger auf, welche soweit ersichtlich kei- nen Bezug zum Strafverfahren hat, weshalb diese Position zu kürzen ist. Hinzuzuaddieren sind hingegen drei Stunden für die Berufungsverhandlung sowie die Nachbesprechung des Urteils. Dies ergibt einen angemessenen Stundenaufwand von 22,58 Stunden. Im Übrigen ist die Stundenaufstellung von Rechtsanwalt G. _____ nicht zu beanstanden. Auch die Spe- sen von CHF 208.25 können genehmigt werden. Da jedoch der geänderte Mehrwertsteuer- satz nicht ausgewiesen wurde, ist das Honorar pauschal festzulegen. Der Stundenansatz be- trägt CHF 220.00 (§ 15 Abs. 2 Anwaltstarif; kein besonderer Fall). Gestützt darauf ist das Honorar gemäss dem Zuger Anwaltstarif pauschal auf CHF 5'500.00 (inkl. MWST) festzule- gen. Rechtsanwalt G. _____ ist im Umfang von einem Fünftel davon, d.h. mit CHF 1'100.00, für das Berufungsverfahren zu entschädigen.

E. 7.2

Die erbetene Verteidigung von H. _____ beantragte die Zusprechung einer Entschädi- gung in der Höhe von CHF 3'930.00 für das Berufungsverfahren (OG GD 9/1/3/1). Geltend gemacht wurde ein Aufwand von 13,1 Stunden. Die Position vom 3. April 2024 enthält drei Stunden für die Vorbereitung der Verhandlung, die Teilnahme an der Verhandlung und die Nachbesprechung. Mangels Aufschlüsselung der Position ist anzunehmen, dass für jeden dieser Arbeitsschritte eine Stunde antizipiert wurde. Folglich ist diese Position angemessen

um drei Stunden zu erhöhen, da die Berufungsverhandlung vier Stunden dauerte. Dies ergibt einen angemessenen Stundenaufwand von 16,1 Stunden. Die Spesen von CHF 117.90 können genehmigt werden. Der Stundenansatz beträgt CHF 220.00 (§ 15 Abs. 2 Anwaltstarif; kein besonderer Fall). Gestützt darauf ist das Honorar gemäss dem Zuger Anwaltstarif auf CHF 3'956.35 (inkl. MWST) festzusetzen. Rechtsanwalt I. _____ ist im Umfang von einem Fünftel davon, d.h. mit CHF 791.30, für das Berufungsverfahren zu entschädigen.

E. 7.3

Die erbetene Verteidigung von J. _____ beantragte die Zusprechung von CHF 7'700.65 für das Berufungsverfahren (OG GD 9/1/4/1). Davon würden jedoch CHF 1'000.00 Honorar (ohne MWST) und CHF 10.60 Spesen das erstinstanzliche Verfahren nach der Hauptverhandlung betreffen. Diese Position, zusammen mit einer Pauschale für das Urteilsstudium und Nachbesprechung, wurde bereits durch die Vorinstanz vergütet (OG GD 1 S. 68 Ziff. 2.1.3). Im Übrigen ist der geltend gemachte Stundenaufwand ab Beginn des Berufungs-
Seite 69/74 verfahrens (d.h. ab dem 29. September 2023) angemessen. Der Stundenaufwand ist um zwei Stunden für die Berufungsverhandlung zu erhöhen. Dies ergibt einen angemessenen Stundenaufwand für das Berufungsverfahren von 22,33 Stunden. Die Spesen von CHF 106.30 ab dem 17. August 2023 sind angemessen. Der Stundenansatz beträgt CHF 220.00 (§ 15 Abs. 2 Anwaltstarif; kein besonderer Fall). Dies ergibt ein Honoraranspruch gemäss dem Zuger Anwaltstarif von CHF 5'425.40 (inkl. MWST). Rechtsanwalt K. _____ ist im Umfang von einem Viertel davon, d.h. mit CHF 1'356.35, für das Berufungsverfahren zu entschädigen.

E. 7.4

Die Entschädigungen für das Berufungsverfahren sind entgegen den Berufungsanträgen direkt den Rechtsanwälten zuzusprechen, unter Vorbehalt der Abrechnung mit den Klienten. Die zugesprochenen Entschädigungen für die anwaltschaftliche Vertretung im Berufungsverfahren können nach dem neuen Recht mit den auferlegten Prozesskosten nicht mehr verrechnet werden (Art. 429 Abs. 3 StPO).

Seite 70/74 Urteilsspruch I. Privatkläger und weitere beteiligte Personen Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom

E. 7.5

Letztlich trifft es wie bereits dargelegt nicht zu, dass B. _____ die Kündigungen der Mitarbeitenden des T. _____ einfach sammelte. Zwar musste sich jeder einzelne Angestellte eigenständig zur Kündigung entschliessen und die Kündigung freiwillig unterzeichnen. Dies kann indessen den natürlichen Kausalverlauf nicht unterbrechen. Wie dargelegt, taten sie dies indessen im Wesentlichen aufgrund der planmässigen Handlungen von B. _____, welche zusammen mit der Konkurrentin V. _____ AG einen betrieblichen Empfangsraum schuf, welcher die koordinierten Kündigungen und den zeitgleichen Wechsel zur Konkurrenz faktisch ermöglichte. Dass der Handlungsplan vom 7. Januar 2020 auch vom Willen von Drittpersonen abhing, ist mithin für den Kausalverlauf nicht entscheidend.

E. 7.6

Wie festgestellt, besteht ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den Tathandlungen von B. _____ zwischen dem 7. Januar 2020 und dem 7. Juli 2020 sowie dem

Vermögens- schaden der S. _____ AG. Der natürliche Kausalzusammenhang ist dabei auch ohne wei- teres adäquat, denn es ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge naheliegend, dass die Abwerbung von praktisch allen Mitarbeitenden zu einer Betriebsschliessung, zum Verlust der Möglichkeit zur Gewinngenerierung und damit auch zu Gewinnausfällen bzw. zu einer ent- sprechenden Verminderung des betriebswirtschaftlichen Fortführungswerts einer Betriebs- einheit (und damit dem Verkaufswert dieser Betriebseinheit) führt. Der erstellte natürliche Zusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen und dem Vermögensschaden hält somit auch einer Adäquanzprüfung stand.

E. 8

Feststellungen und rechtliche Würdigung zu den Absichten und zum Wissenstand von B. _____

E. 8.1

Betreffend die Beweismittel zu den Absichten und den Wissensstand von B. _____ kann auf die zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. II.5. S. 36)

E. 8.2

In subjektiver Hinsicht ist erstellt, dass B. _____ ihre Befugnisse, ihre Pflichten und ihre Stellung innerhalb der S. _____ AG kannte. Da sie die Verantwortung für das Personal des T. _____ gestützt auf das Qualitätssicherungshandbuch auf täglicher Basis auch fak- tisch ausübte, kannte sie diese Befugnisse. Es war ihr ebenfalls bekannt, dass sie der S. _____ AG in mehrfacher Hinsicht (d.h. als Geschäftsleitungsmitglied, als Zentrumslei- terin und als Hausärztin/Arbeitnehmerin) zur Treue verpflichtet war und diese nicht in wirt- schaftlicher Hinsicht schädigen durfte. So beteiligte sich B. _____ letztlich ohne das Wis- sen ihrer Arbeitgeberin an gemeinsamen Plänen mit der Konkurrentin V. _____ AG, wel- che sich gegen die wirtschaftlichen Interessen der S. _____ AG richteten. Bereits auf- grund der wirtschaftlichen Ausgangslage musste sich B. _____ bewusst gewesen sein, dass sich dies mit der Treuepflicht nicht vertragen kann. Zudem kommunizierte B. _____ über ihre private E-Mail mit J. _____ und H. _____. Dieses heimliche Verhalten wäre nicht zu erwarten gewesen, wenn sie sich ihrer Pflichtverletzungen nicht bewusst gewesen wäre.

Seite 40/74

E. 8.3

Es war B. _____ bereits zum Zeitpunkt der Planfassung am 7. Januar 2020 bekannt, dass die beabsichtigte geheime Übernahme sämtlicher 33 Mitarbeitenden des T. _____ durch die direkte Konkurrentin V. _____ AG mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Betriebs- schliessung des T. _____ führen würde. Es war ihr zudem aufgrund des Zugangs zu ver- traulichen Finanzzahlen bekannt, dass die Betriebseinheit T. _____ für die S. _____ AG erfolgreich und gewinnträchtig wirtschaftete und einen erheblichen Fortführungswert auf- wies. Es war ihr damit bekannt, dass durch eine Betriebsschliessung der S. _____ AG mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt würde, sollte der Handlungs- plan erfolgreich umgesetzt werden.

E. 8.4

Die Schilderungen von B._____ über ihre persönliche Unzufriedenheit mit der S._____ AG als Motivation für die Tathandlungen sind glaubhaft. B._____ handelte aufgrund ihrer Opposition zu den strategischen Zielen des Verwaltungsrats der S._____ AG bzw. der Krankenkasse AI._____, denen sie nicht mehr folgen wollte. Ihre Handlungsmotivation war nicht primär auf eine Schädigung der S._____ AG ausgerichtet, sondern war beeinflusst von der Ablehnung der Strategie der S._____ AG bzw. der Krankenkasse AI._____ als deren Muttergesellschaft. Die Ablehnung von B._____ bezog sich dabei auf organisatorische, aber auch auf finanzielle Praktiken der S._____ AG bzw. der Krankenkasse AI._____ (vgl. act. 25/68 Ziff. 1.2: "[...] kein finanzieller Missbrauch / Quersubvention vom sehr profitablen Profit Center L._____ in Form von Umlagen zur AI._____ [...]"). Es war ihr Wille, dass T._____, das sie (mit-)aufgebaut und bei der sie lange Zeit gearbeitet hatte, nicht mehr Teil der S._____ AG war. Obwohl sie eine wirtschaftliche Schädigung der S._____ AG nicht anstrebte (act. 21/36 Ziff. 61, 62), war ihr durchaus bewusst, dass sie diese hinnehmen musste, wenn sie den Handlungsplan vom 7. Januar 2020 und damit ihre eigenen Ziele erfolgreich umsetzen wollte.

E. 8.5

Betreffend die Pflichtverletzungen zum Nachteil der S._____ AG handelte B._____ mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB. Indessen wurde aber auch festgestellt, dass die Handlungsmotivation der Beschuldigten B._____ nicht primär auf eine Schädigung der S._____ AG als Taterfolg ausgerichtet war. Ihre Absichten lagen darin, "ihr Team" aufgrund der unterschiedlichen strategischen Ausrichtung des T._____ gesamthaft von der S._____ AG zu lösen. Dass die S._____ AG dadurch einen Vermögensschaden erleidet, war zwar sehr wahrscheinlich. Dies war jedoch nicht ihr Primärziel, sondern die Beschuldigte B._____ musste dies als Nebeneffekt ihrer Handlungen zwingend hinnehmen. Der Taterfolg in Form eines Vermögensschadens der S._____ AG drängte sich vorliegend indessen bereits zu Beginn der Tathandlungen am 7. Januar 2020 prägnant auf, dass in Kombination mit dem vorsätzlichen Verstoss gegen ihre Pflichten als faktische Geschäftsführerin nur auf eine billigende Inkaufnahme des Taterfolgs geschlossen werden muss (vgl. BGE 130 IV 58 E. 8.3). Entsprechend ist vorliegend auf Eventualvorsatz nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB zu erkennen.

E. 8.6

Die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der (nicht qualifizierten) ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind somit bezüglich der Beschuldigten B._____ erstellt.

Seite 41/74

E. 9

Feststellungen und rechtliche Würdigung zu den Beschuldigten H._____ und J._____

E. 9.1

Anlagevorwurf und Beweismittel

E. 9.1.1

In der Anklage wird die Rolle von H._____ und J._____ im Rahmen des beschriebenen Gesamtgeschehens in Ziffer 1.5 erwähnt. Sie hätten u.a. am 7. Januar 2020 zusammen mit B._____ eine Besprechung abgehalten, bei der im Rahmen eines Projekts ein phasenweises Vorgehen beschlossen worden sei, mit dem Ziel, alle Mitarbeitenden von T._____ durch die V._____ AG abzuwerben. Die S._____ AG sollte davon erfahren, nachdem den Angestellten von T._____ Arbeitsplatzbestätigungen der V._____ AG angeboten würden und die entsprechenden Kündigungen unterzeichnet seien. J._____ habe daraufhin das Gesprächsprotokoll des Treffens erstellt und H._____ habe mit B._____ über ihre Entlohnung verhandelt. J._____ und H._____ hätten dann zusammen mit B._____ an der Mitarbeiterinformationsversammlung vom 25. März 2020 teilgenommen und dabei das Projekt vorgestellt (SE GD 1/1 S. 3-6). Folglich wird H._____ und J._____ in Ziff. 1.6 der Anklage zur Last gelegt, sie seien neben B._____ Mitglieder des Projektteams gewesen, welches an der Besprechung vom 7. Januar 2020 einen Handlungsplan beschlossen habe. Dieser Handlungsplan habe detaillierte Schritte enthalten und sei letztlich auf die Abwerbung des Personals von T._____ auf einen bestimmten Zeitpunkt hin ausgerichtet gewesen (SE GD 1/1 S. 8 ff.).

E. 9.1.2

Gemäss der Anklage habe H._____ bereits vor dem 7. Januar 2020 mehrfach mit B._____ Kontakt gehabt. Er habe zusammen mit B._____ und J._____ an der Besprechung vom 7. Januar 2020 teilgenommen. Er habe in der Folgezeit mehrere interne Dokumente der S._____ AG erhalten und damit einen Konzeptvorschlag und detaillierte Berechnungen zu den Investitionsanträgen an den Verwaltungsrat der V._____ AG erstellt. Er sei auf spezifische Wünsche von Mitarbeitenden von T._____ bezüglich Anstellungsbedingungen eingegangen. Er habe ferner an der Informationsveranstaltung vom 25. März 2020 teilgenommen und B._____ bei der Beschaffung von sämtlichen Kündigungsschreiben unterstützt. Damit habe er einen kausalen Beitrag zum (vom Projektteam) orchestrierten Abgang des Humankapitals der S._____ AG geleistet (SE GD 1/1 S. 9).

E. 9.1.3

Gemäss der Anklage habe J._____ ebenfalls am Treffen vom 7. Januar 2020 teilgenommen, an dem der Handlungsplan hinsichtlich der Übernahme des gesamten Personals des T._____ besprochen und ein Handlungsplan definiert worden sei (SE GD 1/1 S. 10). Der Auftrag von J._____ sei es gewesen, als externer Berater die Geschäftsunterlagen des T._____ und der S._____ AG zu interpretieren, was er entsprechend ausgeführt habe (SE GD 1/1 S. 8, 9). Er habe die finale Prüfung der Dokumente vorgenommen, welche dem Verwaltungsrat der V._____ AG vorgelegt worden seien, u.a. der Konzeptbeschreibung, das Zahlengerüst dazu und das Gesprächsprotokoll des Treffens vom 7. Januar 2020 mit Zeitplan. Er habe zudem an der Informationsveranstaltung vom 25. März 2020 teilgenommen. Damit habe er spätestens ab dem 7. Januar 2020 bis am 7. Juli 2020 einen kausalen Beitrag zur Förderung der ihm bekannten Tat geleistet (SE GD 1/1 S. 11).

E. 9.1.4

Die Verteidigung von J._____ hat die Anklage als misslungen und als eine Aneinanderreihung von Vorhalten bezeichnet. Es mag sein, dass die Anklage auf Beweismittel Bezug Seite 42/74 nimmt und diese teilweise auszugsweise wiedergibt. Das ist zwar grundsätzlich gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO nicht lege artis (Urteil des Bundesgerichts 6B_424/2021 vom

26. Januar 2023 E. 1.1.2), muss aber nicht zwingend zu einer Rückweisung der Anklage führen, da allein durch die Nennung von Beweismitteln nicht feststeht, dass der Anklagesachverhalt nicht verständlich oder nicht ausreichend umgrenzt wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 6.4.2). Es kann auch sein, dass durch die teilweise wortwörtliche Wiedergabe von Beweismitteln der Eindruck entsteht, dass die Anklage wenig konzis ist. Dies ändert aber nichts daran, dass die behauptete Planfassung und der anschliessende chronologische Ablauf der Tathandlungen aus der Anklage gut erkennbar ist. Der Sachverhalt ist zudem, wie die erbetene Verteidigung von J. _____ zurecht ausführt (OG GD 9/1/4 S. 1 Ziff. 1), nicht komplex, so dass insgesamt keine Gefahr besteht, dass die Verteidigung mit einer Anklage konfrontiert wird, welche ihre Möglichkeiten zur Verteidigung vermindert. Die Anklageschrift ist ferner nicht derart lang oder unübersichtlich, dass dadurch eine Verteidigung erheblich erschwert oder unmöglich geworden wäre. Insbesondere ist es nicht notwendig, dass die Anklage beschreibt, welche Tathandlungen in rechtlicher Sicht strafbar sind. Dies würde bereits eine rechtliche Würdigung beinhalten, welche dem Gericht obliegt. Da insbesondere die Planfassung detailliert umschrieben wurde und der Ablauf des Geschehens in der Anklage enthalten ist, ergibt sich ausreichend klar, welche Gehilfenschaftshandlungen J. _____ und H. _____ dabei vorgeworfen wurden.

E. 9.1.5

Betreffend die wesentlichen Beweismittel hinsichtlich der Beteiligung von H. _____ und J. _____ kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. III.3. Ziff. 3.1-3.3 S. 37 f.). Bezüglich der Ausführung der Tat durch B. _____ wird auf die oben genannten Ziffern verwiesen. Da der objektive und subjektive Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung bei B. _____ bejaht wurde, sind die in der Anklage umschriebenen Tathandlungen von H. _____ und J. _____ als mögliche Gehilfenschaftshandlungen zu prüfen.

E. 9.2

Feststellung des Sachverhalts

E. 9.2.1

H. _____ bestätigte bei der Vorinstanz den weitgehend mit E-Mails und Dokumenten belegten äusseren Sachverhalt. Er habe an der Besprechung mit B. _____ vom 11. Dezember 2019 teilgenommen und am 13. Dezember 2019 ein Anschlusstreffen vorgeschlagen, um den Zeitplan mit konkreten Planungsinhalten zu füllen, u.a. durch wen und wann die Ärzte und Therapeuten einzubinden seien. Er sei Teil des Projektteams gewesen, welches an der Planfassung vom 7. Januar 2020 beteiligt gewesen sei. Er habe in der Folgezeit, gestützt auf die ihm übermittelten internen Dokumente der S. _____ AG, den Konzeptvorschlag vom 24. April 2020 zu Händen des Verwaltungsrats der V. _____ AG erstellt. Er sei ferner an der Anstellung der Mitarbeitenden von T. _____ beteiligt gewesen und habe am 25. März 2020 eine entsprechende Informationsveranstaltung der Mitarbeitenden des T. _____ besucht. Anschliessend habe er B. _____ bei der Beschaffung sämtlicher Kündigungsschreiben unterstützt (SE GD 10/2 S. 8; act. 21/5 ff. Ziff. 6, 14, 16, 25, 26, 28, 31).

E. 9.2.2

Es ist somit erstellt, dass H. _____ bestimmte Aspekte des Handlungsplans vom 7. Januar 2020 seitens der V. _____ AG mittels aktiver Handlungen umsetzte. Er stellte

B._____ die Unterlagen für die Verträge mit der V._____ AG zu, sicherte den Mitarbeitenden des T._____ finanzielle Unterstützung der V._____ AG bei einer fristlosen Kündigung zu und leitete seitens der V._____ AG die Verhandlungen betreffend Lohn

Seite 43/74 und Gewinnbeteiligung mit den T._____ -Ärzten. Ferner war er dafür zuständig, die Präsentation des Projekts gegenüber dem Verwaltungsrat der V._____ AG vorzunehmen und dafür die stützenden Unterlagen (u.a. den Konzeptbeschrieb) zu erarbeiten. Letzteres war vom Tathergang her bedeutend, denn ohne wirtschaftliche Tragbarkeitserwägungen wäre die Genehmigung des Projekts durch den Verwaltungsrat der V._____ AG nicht möglich gewesen (act. 21/9 Ziff. 22). Die Rolle von H._____ war im Rahmen des Gesamtgeschehens als Bindeglied zwischen B._____ und der V._____ AG gewichtig. Ohne die Handlungen von H._____ wäre eine Umsetzung des Tatplans (als ein komplexer, in sich greifender Handlungsablauf) nicht oder nur erschwert möglich gewesen.

E. 9.2.3

J._____ verweigerte im Strafverfahren die Aussagen. Die Vorwürfe gemäss der Anklage lassen sich indessen bereits aufgrund von E-Mails und sichergestellten Dokumenten ausreichend sicher nachweisen. Aufgrund der Aktennotiz von H._____ ist erstellt, dass J._____ zusammen mit B._____ und H._____ an der Sitzung vom 7. Januar 2020 teilnahm, bei welcher der in fünf Phasen unterteilte Handlungsplan diskutiert und beschlossen wurde, der die Abwerbung von sämtlichen Mitarbeitenden des T._____ und deren Wechsel zur V._____ AG zum Ziel hatte (vgl. act. 5/89 und E. II.4 Ziff. 4.4). B._____ arbeitete anschliessend im Januar 2020 mit J._____ zusammen, um für H._____ die gewünschten internen Dokumente der S._____ AG zu beschaffen (act. 25/95). Nachdem H._____ die Dokumente nach deren Eingang mit J._____ besprochen hatte (act. 25/99), erfolgte die vertiefte Prüfung und Ausarbeitung des Konzeptbeschriebs durch H._____ und J._____ als Berater im Rahmen eines Workshops im März 2020. Dabei wurden bereits Vorgespräche mit der V._____ AG-Verwaltungsratspräsidentin AC._____ geführt (act. 25/135). Ferner nahm J._____ im März 2020 nochmals eine finale Prüfung des Konzeptbeschriebs, des "Zahlengerüsts" und des Protokolls des Gesprächs vom 7. Januar 2020 vor und gab sein "grünes Licht" dazu (act. 25/135; act. 25/138). Ebenfalls ist erstellt, dass J._____ die Informationsveranstaltung vom 25. März 2020 für das Personal des T._____ mitvorbereitete und daran teilnahm (act. 25/136; act. 25/143). B._____ bestätigte dabei im Grundsatz die umschriebene Beteiligung von J._____, wie sie sich aus den E-Mails und aus sichergestellten elektronischen Dokumenten ergibt (act. 21/29 Ziff. 20-23).

E. 9.2.4

Gesamthaft gewürdigt ist erstellt, dass J._____ als externer Berater Teil des Projektteams war, welches am 7. Januar 2020 den Handlungsplan entwarf. Speziell an der Rolle von J._____ war, dass er bis am 31. Oktober 2019 als Geschäftsführer der S._____ AG amtierte, wobei er noch bis am 15. November 2019 (Tagebuch) im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen war. Die wesentliche Aufgabe von J._____ bestand darin, als vormaliger S._____ AG-Insider die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts (bzw. den business case) in Bezug auf die Genehmigung durch den Verwaltungsrat der V._____ AG zu prüfen. Es ist erstellt, dass er dies tat, indem er am Entwurf eines Kon-

zeptbeschriebs und den weiteren Berechnungen (Zahlengerüst in Excel-Form) als Berater zusammen mit H._____ mitarbeitete und im Sinne einer finalen Kontrolle abschliessend überprüfte. Diese von J._____ mitbearbeiteten und geprüften Dokumente wurden dem Verwaltungsrat der V._____ AG vorgelegt, welcher das Projekt genehmigte. Damit wurden die Arbeitsplatzbestätigungen der V._____ AG zu Gunsten der Mitarbeitenden des T._____, welche in der Planfassung vom 7. Januar 2020 erwähnt wurden, überhaupt möglich. Letztlich ist auch erstellt, dass J._____ an der Informationsveranstaltung vom Seite 44/74 25. März 2020 teilnahm, an der die Mitarbeitenden des T._____ über den Plan informiert wurden.

E. 9.2.5

In subjektiver Hinsicht wussten J._____ und H._____ bereits vor dem 7. Januar 2020, dass B._____ Leiterin des Ärztezentrums T._____ und zudem auch Geschäftsleitungsmitglied von S._____ AG war. J._____ arbeitete wie dargelegt vom 1. August 2014 bis am 31. Oktober 2019 als Geschäftsführer der S._____ AG (act. 20/5/8; act. 20/5/19), weswegen er mit der personellen Struktur und den internen Abläufen der S._____ AG vertraut war. H._____ kannte die S._____ AG aus der Perspektive des Geschäftsführers einer Konkurrentin. H._____ und J._____ war im gesamten Tatzeitraum bekannt, dass B._____ als weitgehend selbstständige Filialleiterin des T._____ für die S._____ AG arbeitete und sie gegenüber der S._____ AG zur Treue verpflichtet war (vgl. den Konzeptbeschrieb, in dem B._____ als Leiterin des T._____ bezeichnet wurde, act. 25/68). Ferner war ihnen bekannt, dass B._____ einen umfassenden Zugang zu betriebsinternen Dokumenten wie Bilanzen, Budgets und Erfolgsrechnungen hatte, was ihre Bedeutung innerhalb der S._____ AG verdeutlichte. Sie wussten zudem, dass sich B._____ am 7. Januar 2020 an der Planfassung beteiligte, ohne dass der Verwaltungsrat der S._____ AG oder die anderen Geschäftsleitungsmitglieder darüber informiert waren, zumal deren Information im Handlungsplan in Kombination mit einem Übernahmeangebot für die Praxisräume erst vorgesehen war, nachdem die Mitarbeitenden des T._____ gekündigt hatten. Ihnen war zudem bekannt, dass B._____ im Rahmen der Umsetzung des Handlungsplans vom 7. Januar 2020, welcher die geheime und faktische Übernahme eines Teils der S._____ AG vorsah, gegen die wirtschaftlichen Interessen der S._____ AG handelte. Als Fachleute im Betriebs- und Gesundheitswesen mussten sich H._____ und J._____ ebenfalls bewusst gewesen sein, dass die medizinischen Mitarbeitenden eines Ärztezentrums für dessen Wertschöpfung ein zentrales Betriebsmittel sind, bei dessen Ausfall eine Betriebsfortführung verunmöglicht wird. Sie wussten somit, dass (1.) der Wechsel des gesamten Teams des T._____ zur Konkurrenz erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die S._____ AG bedeutete, und (2.) dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit Gewinnausfälle drohten. So kann der gesamte Handlungsplan vom 7. Januar 2020 letztlich nur so interpretiert werden, dass die S._____ AG in ökonomischer Hinsicht durch die mit einem Schlag erfolgte Kündigung sämtlicher Mitarbeitenden des T._____ dazu gedrängt werden sollte, auch noch die Praxisräume an die V._____ AG zu verkaufen und das T._____ aufzugeben. Es ist damit erstellt, dass J._____ und H._____ die wesentlichen Sachverhaltselemente der Straftat von B._____ erkannten.

E. 9.2.6

H._____ und J._____ wussten, dass durch ihre Mitbeteiligung am Projekt die Chancen, dass der Handlungsplan vom 7. Januar 2020 erfolgreich umgesetzt werden könnte, stiegen. So liegt es in der Natur der Sache, dass der Vollzug der einzelnen Schritte das angestrebte Ziel, nämlich die klandestine Übernahme des T._____ von innen heraus, fördert. Auch wäre B._____ ohne die betriebswirtschaftliche Erfahrung von H._____ und von J._____ nicht in der Lage gewesen, das Projekt wie geplant durchzuführen. Sie benötigte für die Kündigungen des gesamten Teams wie dargelegt insbesondere die Arbeitsplatzbestätigungen der V._____ AG, wofür die Bestätigung der wirtschaftlichen Tragbarkeit des Projekts durch J._____ und H._____ gegenüber dem Verwaltungsrat der V._____ AG, der sich für die bis zu 33 neuen Mitarbeitenden erheblich finanziell verpflichtete, notwendig wurde. H._____ und J._____ wollten in subjektiver Hinsicht

Seite 45/74 B._____ auch unterstützen, denn dadurch konnten sie ihr gemeinsames Ziel gemäss dem Handlungsplan vom 7. Januar 2020, den gesamten Betrieb von T._____ von der S._____ AG an die V._____ AG (bzw. deren Tochtergesellschaft) zu übertragen, fördern.

E. 9.3

Rechtliche Würdigung

E. 9.3.1

Die Vorinstanz legte die rechtlichen Grundlagen zur Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB zutreffend dar (OG GD 1 E. III.1 Ziff. 1 S. 37). Darauf kann verwiesen werden. Obwohl im erstellten Sachverhalt Merkmale vorliegen, die in rechtlicher Hinsicht deutlich auf eine Mittäterschaft schliessen lassen (insb. die gemeinsame Planfassung, die gemeinsamen Ziele, die arbeitsteilige Vorgehensweise gemäss dem Tatplan etc.), verbietet Art. 391 Abs. 2 StPO dem Berufungsgericht vorliegend, den erstellten Sachverhalt ohne Berufung oder Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft in rechtlicher Hinsicht als solche zu qualifizieren (BGE 138 IV 282 E. 2.5). Dies wäre überdies auch in strafrechtlicher Hinsicht nicht möglich, da bei echten Sonderdelikten wie der ungetreuen Geschäftsbesorgung zudem die Sondereigenschaft des Geschäftsführers auch bei den Mittätern vorliegen müsste (vgl. Forster, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 26 StGB N. 1).

E. 9.3.2

Wie dargelegt, kannten H._____ und J._____ grundsätzlich die wesentlichen Elemente der Straftat von B._____, zumal sie das Projekt, dessen Umsetzung mit einem detaillierten Plan am 7. Januar 2020 beschlossen wurde, unter wechselseitiger Beteiligung in Kenntnis der Arbeitsschritte der anderen umsetzten. Inwiefern sie wussten, dass dieses Verhalten strafbar sein könnte, bzw. ob sie bezüglich der Handlungen von B._____ über den Sachverhalt oder das Recht irrten, ist unter der Thematik des Sachverhaltsirrtums zu prüfen (vgl. E. II.10).

E. 9.3.3

Die Beteiligung des Beschuldigten H._____ ist in rechtlicher Hinsicht als zentral für die Planumsetzung zu qualifizieren, da er das Projekt der Übernahme der Hausärzte des T._____, wie am 7. Januar 2020 geplant, gegenüber der V._____ AG vertrat, dessen wirtschaftliche Tragbarkeit einschätzte und die Zustimmung über die beiden möglichen Varianten mit Finanzierungskosten von CHF 1,0 bis 2,0 Mio. einholte. H._____ trug

wesentlich dazu bei, dass der Verwaltungsrat der V._____ AG dem Projekt zustimmte. Ohne diese Zustimmung wäre der seit dem 7. Januar 2020 angestrebte Wechsel von praktisch allen Mitarbeitenden des T._____ zur V._____ AG nicht umsetzbar gewesen. So wurde bereits dargelegt, dass die Angestellten von T._____ nicht gekündigt hätten, ohne zum Zeitpunkt der Kündigung über eine Anschlussmöglichkeit zu vergleichbaren Anstellungskonditionen zu verfügen (vgl. E. II.7 Ziff. 7.3). Ferner war es ebenfalls wesentlich, dass der Beschuldigte H._____ an der Veranstaltung vom 25. März 2020 auftrat und einer Gruppe von Mitarbeitenden des T._____ den Wechsel offerierte und ihnen Unterstützung zusagte (act. 21/31 Ziff. 36). Er förderte dadurch die strafbaren Handlungen von B._____ wesentlich.

E. 9.3.4

Der Beitrag des Beschuldigten J._____ ist in rechtlicher Hinsicht als wesentlich und – im Sinne einer Förderungskausalität – auch als kausal zu qualifizieren. J._____ war noch bis Ende Oktober 2019 Geschäftsführer der S._____ AG und kannte gleichzeitig die V._____ AG. Er galt als Branchenkenner und Insider, welcher in der Lage war, die not-

Seite 46/74 wendigen wirtschaftlichen Gegebenheiten zuverlässig abzuschätzen und den Beschuldigten H._____ mit seinem Fachwissen im Rahmen der Projektabwicklung zu unterstützen (act. 21/31 Ziff. 34, B._____: "[...] J._____ kennt eben die T._____ -Welt, er kennt unsere Sprache [...]"). So sagte auch der Beschuldigte H._____ aus, dass J._____ die Zahlen des T._____ verlässlicher habe einschätzen könne als er (act. 21/7 Ziff. 9; act. 21/9 Ziff. 17, 19), bzw. dass es business cases gebe, bei denen er das Gefühl habe, das könne er nicht alleine (OG GD 9/1 S. 11 Ziff. 43). Dabei ist wesentlich, dass H._____ eine aussenstehende Person war, die weder Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der S._____ AG (als relativ grosse Gesellschaft) hatte, noch über Internas und Abläufe informiert war. Er konnte auch niemanden fragen, da das Vorgehen mit der Prüfung des business case der S._____ AG nicht offengelegt werden sollte. Dies stärkt die Bedeutung der Rolle von J._____ als S._____ AG-Insider massgeblich. Entsprechend waren die Analysen von J._____ (d.h. Prüfung von Konzeptbeschrieb, Zahlengerüst, Gesprächsprotokoll vom 7. Januar 2020 mit Zeitplan) als ehemaliger Geschäftsführer der S._____ AG bedeutsam, um sowohl H._____ wie auch den Verwaltungsrat der V._____ AG von der ökonomischen Tragbarkeit des Projekts so weit zu überzeugen, damit dieser die Arbeitsplatzbestätigungen von V._____ AG zu Gunsten der Mitarbeitenden von T._____ bewilligte. Folglich war J._____ am 4. Mai 2020 im Rahmen der Verwaltungsratsitzung der V._____ AG anwesend und unterstützte H._____ bei seinem Antrag (act. 25/177). Die entsprechende Unterstützung war bedeutend, da die Beschuldigte B._____ aufgrund des medizinisch-personellen Fokus ihrer Berufsausübung dazu nicht in der Lage war. So legte auch H._____ dar, dass die Zahlen des T._____ für den business case extrem wichtig gewesen seien; ohne diese hätte der Verwaltungsrat der V._____ AG nicht zugestimmt (SE GD 10/2 S. 9). Auf jeden Fall erhöhte die Mitwirkung von J._____ aufgrund seiner Spezialstellung als ehemaliger Geschäftsführer der S._____ AG und damit als Person, welche die unrechtmässig behändigten Geschäftsdaten besser prüfen und beurteilen konnte, die Chancen hinsichtlich eines Taterfolgs erheblich. So war wie dargelegt die Zustimmung des Verwaltungsrats der V._____ AG zum Übernahmeprojekt betreffend T._____ unabdingbar dafür, dass den Mitarbeitenden des T._____ ein betrieblicher

Empfangsraum zur Verfügung gestellt wurde, welcher einen Wechsel des Grossteils des Personals von T. _____ überhaupt ermöglichte.

E. 9.3.5

J. _____ handelte formalrechtlich als Beauftragter bzw. H. _____ als Geschäftsführer der Konkurrenzgesellschaft V. _____ AG. Indem J. _____ und H. _____ ihre betriebswirtschaftlichen Analysen ausführten, halfen sie dem zuständigen Organ der V. _____ AG, einen fundierten Beschluss über eine Investition zu fassen und, gestützt darauf, den Mitarbeitenden des T. _____ Arbeitsverträge zu angemessenen Konditionen bei der V. _____ AG zu offerieren. Ihre Hilfehandlung bezog sich damit auf den Verwaltungsrat der V. _____ AG, welcher auf einer Due Diligence bestand, bevor er die Investitionen von – je nach Variante – einer bis zwei Millionen Franken im Zusammenhang mit der Übernahme des T. _____ bewilligte. Damit förderten J. _____ und H. _____ aber gleichzeitig auch den Handlungsplan vom 7. Januar 2020. Dort war explizit vorgesehen, dass den Angestellten des T. _____ ein beruflicher Empfangsraum mittels Arbeitsplatzbestätigungen geschaffen werden müsse, bevor die Kündigungen gemeinsam eingereicht würden. So war die entsprechende Zusage der V. _____ AG, bei einer Kündigung sämtliche Angestellten des T. _____ zu übernehmen, ein wesentlicher Pfeiler des Handlungsplans, der die Kündigungen, welche die Gewinnauffälle der S. _____ AG bewirkten, überhaupt mög-

Seite 47/74 lich machte. Folglich ist es für die Frage der Gehilfenschaft nicht von Bedeutung, dass J. _____ und H. _____ formalrechtlich durch ihre Tätigkeit gleichzeitig ebenfalls die Interessen der V. _____ AG förderten. Wie dargelegt, verfolgten J. _____, H. _____ und B. _____ im Rahmen des gemeinsamen Projekts letztlich gleichgelagerte Interessen, welche sich gegen die wirtschaftlichen Interessen der S. _____ AG richteten.

E. 9.3.6

J. _____ und H. _____ führten ferner eine ihrem Beruf inhärente Aufgabe aus, indem sie die wirtschaftliche Tragbarkeit der Übernahme eines Betriebsteils einer Konkurrentin prüften. Ob solche Handlungen für sie alltäglich waren, kann offenbleiben. Wesentlich ist, dass J. _____ und H. _____ nicht nur fragmentarische Einsicht in die Handlungen von B. _____ hatten, sondern sie wirkten – nicht unähnlich einer Mittäterschaft – mit gleichgelagerten Interessen arbeitsteilig gemäss dem am 7. Januar 2020 festgelegten Handlungsplan.

E. 9.3.7

Es wurde in subjektiver Hinsicht festgestellt, dass die Beschuldigten H. _____ und J. _____ sämtliche wesentlichen Faktoren hinsichtlich der Beschuldigten B. _____ kannten, insbesondere (1.) deren Leitungsfunktion bei der S. _____ AG und beim T. _____; (2.) ihre bestehende Treuepflicht bei ungekündigten Anstellungsverhältnissen; (3.) den Zusammenhang zwischen der geheimen Übernahme des T. _____ und den wirtschaftlichen Einbüssen der S. _____ AG; (4.) die erheblichen wirtschaftlichen Einbüssen der S. _____ AG; und (5.) den Vorsatz bzw. zumindest den Eventualvorsatz der schädigenden Handlungen der Beschuldigten B. _____. Die Beschuldigten H. _____ und J. _____ kannten mit anderen Worten in rechtlicher Hinsicht die wesentlichen Elemente der Straftat der Beschuldigten B. _____. Dies nicht nur in den groben Umrissen (BGE 132 IV 49 E. 1.1), sondern bereits in einem hohen Detailgrad. Sie leisteten trotzdem

wissentlich und willentlich eigene wesentliche und kausale Tatbeiträge, indem sie die Handlungen der Beschuldigten B._____ auf die genannte Art und Weise förderten. Die Beschuldigten H._____ und J._____ wollten den Taterfolg der Beschuldigten B._____, zumal sie am 7. Januar 2020 dem gemeinsamen Projekt zustimmten, bei dem die Übernahme von praktisch sämtlichen Mitarbeitenden des T._____ durch die V._____ AG angestrebt wurde. Sie handelten im Rahmen ihrer Hilfeleistungen gegenüber B._____ vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB.

E. 9.3.8

Die Verteidigung von J._____ verwies darauf, dass alles, was mit dem Übernahmeangebot und den Kündigungen zu tun habe, aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf der versuchten Nötigung nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens sei (OG GD 9/1/4 S. 4). Die Staatsanwaltschaft warf J._____ in der Anklage vor, er habe zusammen mit B._____ und H._____ nach der Abgabe der Kündigungen von praktisch sämtlicher Mitarbeitenden von T._____ am 7. Juli 2020 am Folgetag (d.h. 8. Juli 2020) ein Schreiben mit einem Übernahmeangebot der Praxisräume an die S._____ AG versendet. Die drei Beschuldigten hätten dabei mit Nötigungsabsicht gehandelt (SG GD 1/1 S. 18 f.). Die Vorinstanz sprach die Beschuldigten von diesem Vorwurf rechtskräftig frei (OG GD 1 E.V. S. 51). Dieser Freispruch ist für die zu beurteilenden Vorwürfe ohne Bedeutung. Die Sperrwirkung von Art. 11 Abs. 1 StPO bezieht sich auf den strafrechtlichen Vorwurf, d.h. das Schreiben vom 8. Juli 2020 und der damit verbundene Vorwurf, dieses sei von den drei Beschuldigten in subjektiver Hinsicht mit einer Nötigungsabsicht versendet worden. Keinem der drei Beschuldigten wird im vorliegenden Urteil entgegengehalten, sie hätten am 8. Juli 2020 mit Nötigungsab-

Seite 48/74 sicht versucht, die S._____ AG zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen. Der Einwand ist mithin unbegründet.

E. 9.3.9

Die Beschuldigten H._____ und J._____ haben mithin die Straftat der Beschuldigten B._____ in wesentlichem Ausmass wissentlich und willentlich gefördert. Sie kannten dabei die wesentlichen Elemente, welche die Strafbarkeit von B._____ begründeten. Es ist indessen zu prüfen, ob sie dabei einem Sachverhalts- oder Rechtsirrtum unterlagen.

E. 10

Rechtswidrigkeit und Schuld

E. 10.1

Ein Sachverhaltsirrtum liegt vor, wenn der Beschuldigte über ein objektives Tatbestandsmerkmal eines Straftatbestands eine falsche Vorstellung hat. In dieser Lage fehlt dem Irrenden der Vorsatz zur Erfüllung der fraglichen Strafnorm. Bei einer solchen Konstellation ist der Täter zu seinen Gunsten nach seiner irrigen Vorstellung zu beurteilen (Art. 13 Abs. 1 StGB). In Betracht kommt allenfalls die Bestrafung wegen fahrlässiger Tatbegehung, wenn der Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermieden werden können und die fahrlässige Verübung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). Diese Regeln bringen im Wesentlichen nur zum Ausdruck, was sich bereits aus der Konzeption des Vorsatzes als wissentliche und willentliche Tatbegehung ergibt (BGE 129 IV 238 E. 3.1). Der Verbotsirrtum betrifft demgegenüber die Konstellation, bei welcher der Täter in

Kenntnis aller Tatumstände und somit vorsätzlich handelt, aber sein Tun versehentlich für erlaubt hält. Der Irrtum bezieht sich in diesem Fall auf die Rechtswidrigkeit der konkreten Tat. Hat der Täter aus zureichenden Gründen angenommen, er sei zur Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 21 StGB).

E. 10.2

Problematisch ist regelmässig der Grenzbereich zwischen Sachverhalts- und Verbotsirrtum. Bei rechtlich geprägten Tatbestandsmerkmalen (d.h. Tatbestandsmerkmalen, die eine rechtliche Würdigung des Beschuldigten bereits enthalten), bspw. der Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit eines Vermögenswerts zur Konkursmasse (Urteil des Bundesgerichts 6B_187/2016 vom 17. Juni 2016 E. 3.2), der sachenrechtlichen Teilfremdheit von Bäumen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1066/2016 vom 16. Mai 2017 E. 3.2) oder der Einziehungsfähigkeit von Vermögenswerten (BGE 129 IV 238 E. 3.3) wurde von der Bundesgerichtsrechtsprechung ein Sachverhaltsirrtum angenommen. Dies betrifft somit insbesondere Fallkonstellationen, in denen die Beschuldigten im Untersuchungsverfahren und vor Gericht glaubhaft schildern konnten, weswegen sie irrigerweise von einer anderen, falschen Vorstellung ausgingen. Die Annahme eines Sachverhaltsirrtums ist bei einem rechtlich geprägten Tatbestandsmerkmal indessen restriktiv anzunehmen. Denn Tatbestandsmerkmale, denen eine juristische Einordnung zu Grunde liegt, setzen keine exakte juristische Erfassung des gesetzlichen Begriffs voraus. So unterliegt derjenige keinem Sachverhaltsirrtum, der den Tatbestand oder das Tatbestandselement so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre). Der Täter muss mithin nicht zwingend den rechtlichen Gehalt seiner Handlungen erfassen (d.h. er muss in concreto nicht wissen, dass die Stellung von B. _____ eine Geschäftsführerstellung im Sinne von Art. 158 StGB ist). Ist erstellt, dass der Täter im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre den wesentlichen Sachverhalt verstanden hat, ist grundsätzlich von einem Verbotsirrtum gemäss Art. 21 StGB auszugehen (vgl. BGE 129 IV 238 E. 3.2.2).

Seite 49/74

E. 10.3

Bei einer Gehilfenleistung ist es wesentlich, dass der Täter gemäss Art. 25 StGB weiss oder zumindest billigend in Kauf nimmt, dass er ein Verbrechen oder Vergehen fördert. Diese Kenntnis, dass die Beihilfehandlung vor dem Hintergrund eines Verbrechens oder Vergehens stattfindet und dieses fördert, ist mithin Tatbestandsmerkmal. Wer subjektiv der Überzeugung ist, dass er kein Verbrechen oder Vergehen fördert, der begeht keine vorsätzliche Gehilfenleistung.

E. 10.4

B. _____ und H. _____ gaben zu Protokoll, dass sie nicht gewusst hätten, dass ihre Handlungen strafbar seien. H. _____ sagte aus, dass er B. _____ zu keinem Zeitpunkt als Geschäftsführerin wahrgenommen habe (act. 21/13 Ziff. 43). B. _____ gab zu Protokoll, sie sei sich nicht bewusst gewesen, dass sie sich durch ihre Handlungen der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar machen könnte (act. 21/37 Ziff. 65). Der Verteidiger von J. _____ hat an der Berufungsverhandlung ausgeführt, sein Mandant habe gewusst, dass B. _____ nicht Geschäftsführerin sei, weswegen sie sich nicht strafbar machen könnte. Eine Erklärung, warum dies sein Mandant gewusst habe, gab der Verteidiger von

J. _____ nicht ab (OG GD 9/1/4 S. 6).

E. 10.5

H. _____ und J. _____ wiesen darauf hin, sie hätten nicht gewusst, dass B. _____ Geschäftsführerin gewesen sei. Mit ihren Aussagen ist aber noch nicht belegt, dass sie sich im Tatzeitpunkt in einem Irrtum befanden. Was mit Sicherheit erst eine nachträgliche Behauptung darstellt, ist die Auffassung von H. _____, er habe B. _____ nie als Geschäftsführerin wahrgenommen. Denn damit nimmt er Bezug auf die strafrechtliche Auslegung des Begriffs der Geschäftsführerstellung im Sinne von Art. 158 StGB, den er damals noch gar nicht kannte. Überdies war B. _____ im Tatzeitraum effektiv ein im Handelsregister eingetragenes Geschäftsleitungsmitglied der S. _____ AG und damit Teil des Gremiums, welchem die Geschäftsführung oblag. Faktisch wird es so gewesen sein, dass H. _____ im ersten Halbjahr 2020 nie vertieft prüfte, ob sein Handeln strafbar sein könnte oder nicht und er nachträglich im Strafverfahren zur Auffassung gelangte, dass B. _____ in rechtlicher Hinsicht nicht Geschäftsführerin im Sinne von Art. 158 StGB sein könne. Gleiches gilt für J. _____. Es kann offenbleiben, ob die Ausführungen seines erbetenen Verteidigers an der Berufungsverhandlung, J. _____ habe gewusst, dass B. _____ nie Geschäftsführerin gewesen sei, auch seiner Auffassung entsprechen. Wesentlich ist wie dargestellt die Frage, ob sich J. _____ im Tatzeitraum in einem Irrtum befand. Dies ist nicht glaubhaft. So war B. _____ bereits schon vor dem Eintritt von J. _____ im Jahr 2014 Geschäftsleitungsmitglied bei der S. _____ AG und damit mit Geschäftsführungsaufgaben betraut. J. _____ arbeitete mithin jahrelang mit B. _____ als Geschäftsleitungsmitglied zusammen (act. 10/36 ff.). In dieser Funktion unterzeichnete er auch Kaufverträge über Arztpraxen gemeinsam mit B. _____. Ferner war J. _____ auch noch für die S. _____ AG tätig, als im März 2019 das Qualitätssicherungshandbuch der T. _____-Zentren D. _____ und L. _____ in Kraft trat, worin die weitgehende Autonomie des T. _____ als Ärztezentrum unter der Leitung von B. _____ bestätigt wurde. Ihm war in diesem Zusammenhang auch bekannt, dass die T. _____-Zentren eigenständig ihre Gewinne und ihr Budget auswiesen (act. 20/6/5-7). Die über seinen Anwalt vorgetragene Behauptung, er habe gewusst, dass B. _____ nicht Geschäftsführerin sei, bezieht sich damit, wie bei H. _____, auf seine aktuelle rechtliche Bewertung der Angelegenheit.

Seite 50/74

E. 10.6

Es ist mithin nicht erstellt, dass H. _____ und J. _____ im Tatzeitraum irrigerweise davon ausgingen, B. _____ könne sich in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer fehlenden Geschäftsführerstellung unmöglich der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig machen. Aus diesem Grund ist auch nicht erstellt, dass H. _____ und J. _____ subjektiv der Überzeugung waren, dass sie aufgrund der fehlenden Geschäftsführerstellung von B. _____ kein Verbrechen oder Vergehen fördern könnten.

E. 10.7

H. _____ und J. _____ kannten in subjektiver Hinsicht wie dargelegt sämtliche wesentliche Elemente, welche die Strafbarkeit von B. _____ begründeten. Diesbezüglich bleibt es für die Geschäftsführerstellung von B. _____ wesentlich, dass sie seit vielen Jahren die Filiale von Ort in L. _____ leitete, zum Team einen guten Draht hatte, dieses nach innen und aussen vertrat und für dieses verantwortlich war bzw. das

Team führte. Auf der anderen Seite waren die weiteren Organe der S._____ AG nicht vor Ort und mussten sich von C._____ aus um den Gesamtbetrieb, der mehrere Ärztezentren umfasste, kümmern. Daraus kann aus einer Laiensperspektive ohne weiteres geschlossen werden, dass B._____ wesentliche selbstständige Befugnisse im Personalwesen und somit einen bedeutenden Einfluss auf die hauptsächlich durch dieses Personal erbrachten Dienstleistungen (und damit indirekt auf Erträge für die S._____ AG) hatte. Ferner ist auch wesentlich, dass B._____ im Handelsregister als Geschäftsleitungsmitglied eingetragen war. Dies deutet in der Laiensphäre deutlich auf erhöhte Befugnisse und Verantwortlichkeiten innerhalb einer juristischen Person hin. Ferner wussten H._____ und J._____, dass primär die Hausärzte das wesentliche Asset des T._____ waren und B._____ das entsprechende Team leitete und die Verantwortung für deren Führung trug. Aus diesem Grund war B._____ (und nicht ein anderer Mitarbeitender des T._____) auch die Ansprechperson. Gesamthaft gewürdigt war H._____ und J._____ jeweils aus ihrer Perspektive deutlich bewusst, dass sie es nicht einfach mit einer Hausärztin oder einer unselbständigen, ständig von den Vorgesetzten überwachten Teamleiterin zu tun hatten, sondern mit einer Person, welche vor Ort in L._____ selbstständig bedeutende betriebliche Aufgaben für die S._____ AG erledigte. Die weiteren Tatbestandselemente der ungetreuen Geschäftsbesorgung durch B._____, insbesondere die Pflichtwidrigkeit wie auch der kausale Vermögensschaden, waren H._____ und J._____ ebenfalls bekannt. So muss einem Laien (und umso mehr Ökonomen und langjährigen Managern im Gesundheitswesen wie J._____ und H._____) ohne weiteres bewusst gewesen sein, dass B._____ keine Handlungen ausführen durfte, welche gegen die Interessen ihrer Arbeitgeberin gerichtet waren. Es musste ihnen auch bewusst gewesen sein, dass T._____ als Betriebseinheit der S._____ AG, nachdem alle Angestellten auf einen Schlag kündigten, zwingend schliessen musste und dadurch nicht mehr in der Lage war, Erträge zu generieren. H._____ und J._____ unterliefen damit keinem Irrtum über die genannten Sachverhaltselemente im Sinne von Art. 13 StGB.

E. 10.8

B._____ und H._____ machten zudem geltend, dass sie nicht gewusst hätten, dass ihr Verhalten strafbar sei. J._____ machte dies über seinen erbetenen Verteidiger zumindest sinngemäss geltend. Die Frage, ob die Beschuldigten wussten, dass die Handlungen überhaupt strafbar sein könnten, betrifft somit den Verbotsirrtum nach Art. 21 StGB (BGE 129 IV 238 E. 3.2). Ein Verbotsirrtum liegt vor, wenn dem Täter das Unrechtsbewusstsein trotz Kenntnis des unrechtsbegründenden Sachverhalts fehlt, wobei sich das Unrechtsbewusstsein gerade auf diejenigen Momente der Tat stützen muss, die sie als rechtlich verbo-

Seite 51/74 ten erscheinen lassen (BGE 115 IV 162 E. 3). Zum Ausschluss eines Verbotsirrtums genügt das unbestimmte Empfinden, dass das in Aussicht genommene Verhalten der Rechtsordnung widerspricht (BGE 130 IV 77 E. 2.4). Bestehen Zweifel über die Rechtmässigkeit der Handlungen, so hat sich der Täter auf geeignete Art und Weise über die Strafbarkeit des Verhaltens zu informieren, ansonsten der Verbotsirrtum als vermeidbar gilt. Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum regelmässig dann, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens zweifelt oder hätte Zweifel haben müssen oder weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert (Urteil des Bundesgerichts 6B_1207/2018 vom 17. Mai 2019 E.

3.3 f.).

E. 10.9

Die sinngemässen Ausführungen von J._____ und H._____, sie hätten nicht gewusst, dass ungetreue Geschäftsbesorgung strafbar sein könnte, sind nicht glaubhaft. J._____ und H._____ sind ausgebildete Ökonomen mit Universitätsabschluss, Fachleute im Gesundheitswesen und langjährige Manager von privatwirtschaftlichen Gesundheitsorganisationen. H._____ ist zusätzlich Treuhandexperte. Sie amtierten dabei vor dem Tatzeitraum selber über Jahre hinweg als Geschäftsführer von grösseren Unternehmen. Ihnen waren in dieser Funktion die Vermögenswerte und -interessen der V._____ AG (H._____) bzw. der S._____ AG (J._____) anvertraut. Es ist folglich schlüssig, dass juristische Themen sowohl in der Ausbildung wie auch im Berufungsalltag von J._____ und H._____ sehr häufig vorkamen. Es musste ihnen damit deutlich bewusst sein, dass sie in dieser Funktion die Interessen ihrer Arbeitgeberinnen nicht verletzen und diese schädigen durften. Letztlich basiert der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung auf dem Konzept des strafrechtlichen Vermögensschutzes zu Gunsten einer anderen Person. Es ist wenig plausibel, dass Personen mit dem beruflichen Hintergrund von H._____ und J._____ annehmen, dass solche Handlungen nicht strafbar sein könnten. Ein Verbotsirrtum kann bei J._____ und H._____ somit ausgeschlossen werden.

E. 10.10

Bei B._____ kann es aufgrund ihres beruflichen medizinischen Hintergrunds nicht ausreichend sicher ausgeschlossen werden, dass sie den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht kannte, zumal sie an der Berufungsverhandlung einen etwas unbedarften Eindruck bezüglich juristischer Vorgänge hinterliess. Zu ihren Gunsten ist (knapp) von einem Verbotsirrtum auszugehen. Sie wusste allerdings, dass sie mit dem Handlungsplan vom 7. Januar 2020 der S._____ AG die Betriebsfortführung des T._____ verunmöglichte. Sie wussten zudem, dass sie unrechtmässig handelte, da sie als Arbeitnehmerin und Geschäftsleitungsmitglied der S._____ AG einer Treuepflicht unterlag und ihre Tätigkeit entsprechend in deren Interesse auszuüben hatte. Bei dieser Ausgangslage ist erstellt, dass B._____ zumindest ein unbestimmtes Empfinden über die Unrechtmässigkeit ihres Vorgehens hatte. Ansonsten hätte die V._____ AG auch nicht Kosten für Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Übernahme des T._____ in ihre Erwägungen miteinbezogen (act. 25/175). Ferner wäre es auch nicht notwendig gewesen, die Abwerbung sämtlicher Mitarbeitenden gegenüber der S._____ AG (deren Angestellte und deren Betrieb betroffen war) geheim zu halten und den Handlungsplan vom 7. Januar 2020 in verschiedene Phasen (d.h. Anwerbung je nach Bedeutung des Personals) aufzuteilen. Gleichfalls wäre es für B._____ bei einem rechtmässigen Vorgehen nicht notwendig gewesen, mittels privaten E-Mails zu kommunizieren. Dieses Verhalten wich von den anderen Transaktionen mit Arztpraxen, bei denen H._____, J._____ und B._____ involviert waren, massgeblich ab. Auch den allgemeinen Grundsatz, dass man grundsätzlich niemanden unrechtmässig

Seite 52/74 schädigen darf, muss B._____ bekannt gewesen sein. Dass sie trotz ihres Unwissens über den (exakten) Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung ganz ohne Unrechtsbewusstsein handelte, ist mithin nicht erstellt. Entsprechend wären B._____ verpflichtet gewesen, sich über das geltende Verbot der ungetreuen Geschäftsbesorgung

bei einem fachkundigen Rechtsbeistand vertieft zu informieren. Damit hätte geklärt werden können, dass bestimmte – prima vista zivilrechtlich anmutende Vermögensstrafrechtsnormen wie die ungetreue Geschäftsbesorgung – auch strafrechtlich relevante Auswirkungen haben können. Entsprechend ist der Sachverhalt vorliegend bei B._____ als vermeidbarer Verbotsirrtum zu würdigen. Dies führt zwar nicht zu einer Strafbefreiung, indessen aber zu einer Milderung der Sanktion (Art. 21 StGB).

E. 10.11

B._____ handelte mithin schuldhaft und auch rechtswidrig. Ihre Berufung ist abzuweisen und der Schuldspruch betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu bestätigen. Auch die Berufung von J._____ und H._____ ist abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz im Schuldpunkt zu bestätigen. J._____ und H._____ sind der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 25 i.V.m. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (H._____ und J._____)

1.
Gegenstand des Berufungsverfahrens

E. 11

Laborumsätze 2019 aus dem Vitomed Lagebericht 2019 «Umsatzreporting Ärztesicht ALLE», welches einen Soll- und Ist-Vergleich pro Arzt enthält Datum: 2018, bis und mit Dezember 2019 Laborumsätze pro Arzt Datum: 13.04.2020; Daten bis Ende Dezember 2019 Bericht von VRP/CEO der S._____ AG des Geschäftsjahrs 2019 mit Geschäftszahlen, Analysen, Ausblicken, Problemfeldern etc. Datum: März 2019 [recte: muss 2020 sein] 25/154 20/6/89-90

E. 14

August 2023 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "III. J._____ 1. Der Beschuldigte J._____ von folgenden Vorwürfen freigesprochen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.